

GERD KAMPERS

## Von Sisebut zu Sisenand

### Überlegungen zu den Herrscherwechseln von 620, 621 und 632 im Reich von Toledo

1. Der Tod Sisebuts und Recareds II., S. 1. – 2. Herrschaftsantritt (621) und Regierung Suinthilas bis 625, S. 7. – 3. Der Sturz Suinthilas durch Sisenand 631, S. 12. – 4. Die Reaktion des 4. Konzils von Toledo auf den Herrscherwechsel von 631, S. 18. – 4.1. Das Rubrum, S. 19. – 4.2. Der Treueid (*sacramentum fidei*), S. 25. – 4.3. Herrschernachfolge, S. 30. – 4.4. Anathemformeln, S. 31. – 4.5. Akklamation durch Klerus und Volk, S. 33. – 4.6. Ermahnung von Klerus und Volk zur *fides* gegen König Sisenand, S. 33. – 4.7. Ermahnung des Königs Sisenand und der zukünftigen Herrscher, S. 34. – 4.8. Urteil über Suinthila und Geila, S. 35. – 4.9. Gebet für König Sisenand, S. 36. – 4.10. Zustimmung König Sisenands und der Bischöfe, S. 37. – 5. Resümee, S. 37.

**ABSTRACT:** The article attempts to shed more light on the accession of Suinthila to the Visigothic throne after the mysterious deaths of king Sisebut and his son and short-time successor Recared II, and that one of Sisenand who succeeded in overthrowing Suinthila with the help of a Frankish army. The fight for the throne obviously seems to have been the result of the ambitions of two families of the high nobility called *primates* or *optimates* in the sources. Besides identifying individual members of these two families, a special focus lies on explaining the causes that enabled Suinthila – presumably a son of Chindasuinth – to win the throne and the reasons for the loss of it to Sisenand – presumably a brother of Sisebut. Finally, the reactions of the Fourth Council of Toledo (633) to the alarming political events are dealt with. Under the leadership of Isidore of Seville its *canon* 75 for the first time laid down several basic rules of a constitution for the Visigothic kingdom. Special attention is paid to the oath of fidelity (*sacramentum fidei*) which – as a summary of recent investigations shows – can no longer be regarded as rooted in Germanic traditions, and to the meaning of *gens Gothorum* which, besides *rex* and *patria*, was one of the three constituents the Visigothic Kingdom consisted of.

#### 1. DER TOD SISEBUTS UND RECAREDS II.

Unter dem Namen Isidors von Sevilla sind zwei Versionen einer Geschichte der Wisigoten überliefert. Das Verhältnis der – in den sie überliefernden drei Handschriften als ‚Historia Gothorum‘ bezeichneten – kürzeren Fassung und der – in der Mehrzahl der neunzehn Handschriften ‚De origine Gothorum‘ betitelten – längeren Fassung zueinander und auch die Frage, ob Isidor überhaupt der Verfasser der kürzeren war, sind

---

Gerd Kampers, E-Mail-Adresse: g.kampers@t-online.de

bis heute nicht eindeutig geklärt <sup>1</sup>. Das ist zweifellos ein misslicher Befund angesichts der Tatsache, dass nur diese beiden zeitgenössischen Quellen über den Tod des Königs Sisebut und seines Sohnes Recared [sic!] – wohl in der Mitte des Jahres 620 <sup>2</sup> – berichten. Die sog. kürzere Version teilt mit:

Hunc [Sisebutum] alii morbo, alii ueneno asserunt interfecitum <sup>3</sup>.

Die einen versichern, dass dieser [Sisebut] von einer Krankheit, die andern, dass er durch Gift getötet wurde.

In der sog. längeren Version heißt es:

<sup>1</sup> Vgl. dazu ROGER COLLINS, Isidor, Maximus and the Historia Gothorum, in: ANTON SCHARER u. a. (Hgg.), Historiographie im frühen Mittelalter, Wien – München 1994, S. 345–358, der die sog. kürzere Version für eine der von Isidor bei der Abfassung von ‚De origine Gothorum‘ (d. h. der sog. längeren Version) benutzten Quellen hält, näher hin um die unter dem Namen Isidors überlieferte – mit dem Original nicht zwingend identische – Version eines von Bischof Maximus von Saragossa verfassten und von Isidor als ‚Historiola de iis quae temporibus Gothorum in Hispaniis acta sunt‘ bezeichneten Geschichtswerkes, das Isidor selbst gelesen hatte. ISABEL VELÁZQUEZ, La doble redacción de la Historia Gothorum de Isidoro de Sevilla, in: MARIA ANDRÉS SANZ u. a. (Hgg.), Actes du Colloque organisé à la Casa Velázquez et à l'Université Rey Juan Carlos de Madrid (14–15 janvier 2002), Paris 2008, S. 91–126, betrachtet – wie der letzte Herausgeber der ‚Historia Gothorum‘ CRISTÓBAL RODRÍGUEZ ALONSO, Las Historias de los Godos, Vandalos y Suevos de Isidoro de Sevilla. Estudio, edición crítica y traducción, León 1975 – die längere Version als eine Bearbeitung der ebenfalls von Isidor verfassten kürzeren Version, was sie durch eine scharfsinnige Analyse der Übereinstimmungen und Differenzen der beiden Versionen weiter zu untermauern versucht. Mit den Argumenten von Collins setzt sie sich dabei nicht auseinander. Siehe auch DIES., Revisiones de autor y de copistas en las obras de Isidoro de Sevilla. A propósito de la Historia Gothorum, in: Antiquité Tardive 23, 2015, S. 67–79. ALEXANDER P. BRONISCH, El concepto de España en la historiografía visigoda y asturiana, in: Norba. Revista de Historia 19, 2006, S. 9–42, hier S. 13, bemerkt hingegen, dass die Hypothese von Collins „cuenta con la desventaja de que, con las fuentes existentes no se podrá verificar nunca, pero tiene la gran ventaja de explicar, por primera vez, con argumentos convincentes las discrepancias entre las dos versiones de la Historia.“

<sup>2</sup> Das 2. Konzil von Sevilla wurde am 13. November 619, im neunten Regierungsjahr Sisebuts eröffnet. Da Sisebut weniger als neun Jahre regierte – zu den Quellenbelegen s. KARL ZEUMER, Die Chronologie der Westgothenkönige des Reiches von Toledo, in: Neues Archiv 27, 1902, S. 409–444, hier S. 426 – sind er und auch sein Sohn vor dem November 620 gestorben. Vgl. COLLINS, Isidor, Maximus (wie Anm. 1), S. 349 und DERS., Visigothic Spain (409–711), Oxford 2006, S. 76 f. Damit stimmt die Nachricht des sog. Fredegar überein, bis zum Regierungsantritt des Nachfolgers Sisebuts, Suinthila, 621 sei fast ein Jahr vergangen (s. das Zitat in Anm. 36). Zu Sisebut s. auch JOSÉ ORLANDIS, Semblanzas visigodas, Madrid 1992, S. 105–127; ALEXANDER P. BRONISCH, Art. Sisebut, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 28, 2005, S. 503–507; YITZAK HEN, A Visigothic King in Search of an Identity. *Sisebutus Gothorum gloriosissimus princeps*, in: RICHARD CORRADINI u. a. (Hgg.), Ego Trouble. Authors and Their Identities in the Early Middle Ages (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 15 / Österreichische Akademie der Wissenschaften 385), Wien 2010, S. 89–99.

<sup>3</sup> Isidor von Sevilla, Historia Gothorum, hg. von THEODOR MOMMSEN (MGH Auctores Antiquissimi 11), Berlin 1894, S. 291 f. Nicht eigens gekennzeichnete Übersetzungen stammen vom Verfasser.

Hunc alii proprio morbo, alii inmoderato medicamenti haustu asserunt interfectum. relicto Recaredo filio parvulo, qui post patris obitum princeps paucorum dierum morte interveniente habetur<sup>4</sup>.

Die einen versichern, dass dieser von einer eigentümlichen Krankheit, die andern, dass er durch einen übermäßigen Schluck eines Medikamentes getötet worden sei. Er hinterließ den Sohn Recared, noch ein Knäblein, der nach dem Tod des Vaters König wurde, aber bereits nach wenigen Tagen starb.

Auf wen die Nachricht der kürzeren Version von der Vergiftung des Königs Sisebut im Jahr 620 zurückgeht, lässt sich bisher nicht beantworten. Ebenso wenig lassen sich die Motive erschließen, weshalb Isidor diese Nachricht, wenn er sie denn kannte oder sie gar selbst verfasst hatte, in der längeren Version durch eine andere Formulierung ersetzte, die allerdings mehrere Deutungen zulässt. Wer war verantwortlich für den „übermäßigen Schluck des Medikamentes“ – der Patient oder der behandelnde Arzt oder eine andere Person? Handelte es sich um einen medizinischen Kunstfehler oder die Verabreichung eines Medikamentes mit Tötungsabsicht (die Dosis macht das Gift)? Angesichts dieser Quellenlage kann ein gewaltsames Ende Sisebuts<sup>5</sup> jedenfalls nicht ausgeschlossen werden. Man ist geradezu versucht, in der „eigentümlichen Krankheit“ (*proprius morbus*), an der Sisebut starb, den sprichwörtlichen *morbus Gothorum*<sup>6</sup> zu vermuten, d.h. Sisebuts gewaltsame Beseitigung infolge innenpolitischer Machtkämpfe. Darauf könnte auch der auffällige Tod des noch im Knabenalter stehenden Recareds II. kurz nach dem seines Vaters hindeuten. Dass Sisebuts Herrschaft keine ungeteilte Anerkennung fand, belegt der – zwar erfolglose –

<sup>4</sup> Ebd.

<sup>5</sup> RACHEL STOCKING, *Bishops, Councils, and Consensus in the Visigothic Kingdom, 589–633* (History, Languages, and Cultures of the Spanish and Portuguese World), Ann Arbor (Mich.) 2000, S.135, Anm. 69, meint, Isidors Bemerkungen über Sisebuts Ende wiesen hin auf „an equivocal evaluation of the king [...] Wherever the circumstances allowed, Isidore made a point in the H[istoria] G[othorum] of noting the violent ends that overtook bad kings. The idea that evil royal actions [d. h. im Fall Sisebuts die Zwangsbekehrung der Juden] provoked evil royal deaths was a recurring message.“ Stocking wirft Isidor gar „rumormongering“ vor.

<sup>6</sup> *Chronica quae dicuntur Fredegarii libri quattuor*/Die vier Bücher der Chroniken des sogenannten Fredegar 4, 82, hg. von ANDREAS KUSTERNIG (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 4a), Darmstadt 1982, S.256 f.: *Tandem unus ex primatis nomini Chyntasindus, collectis plurimis senatorebus Gotorum citerumque populum, regnum Spaniae sublimatur. Tulganem degradatum et ad onos clerecati tunsorare fecit. Cumque omnem regnum Spaniae suae ditione firmasset, cognatus morbum Gotorum, quem de regebus degradandum habebant, unde sepius cum ipsis in consilio fuerat, quoscumque ex eis uisus uiciae prumptum contra regibus, qui a regno expulsi fuerant, cognoverat fuisse noxius, totus sigillatim iubuit interfici aliisque exilio condemnare; eorumque uxoris et filias suis fidelibus cum facultatebus tradit.* – „Schließlich aber wurde von einer Versammlung der meisten spanischen Senatoren und des übrigen Volkes einer von den Großen namens Chindasvinth zum König von Spanien erhoben. Er setzte Tulga ab und ließ ihm für ein geistliches Amt das Haupthaar scheren. Als er aber nun das gesamte spanische Reich fest unter seine Herrschaft gebracht hatte, ließ er – denn ihm war die üble Sitte der Goten, ihre Könige abzusetzen, wohl bekannt – alle jene Goten, die nachweislich an diesem Laster litten und deren Schuld an der Vertreibung von Königen er genau kannte, Mann für Mann töten; ihre Frauen und Töchter übergab er mit all ihrem Besitz seinen Gefolgsleuten.“

Aufstand, den sein Sohn Theudila aus nicht näher bekannten Gründen und zu einem unbekannten Zeitpunkt gegen seinen Vater unternommen hatte. Wer den Aufstand, den Isidor in seiner Gotengeschichte nicht erwähnt, aus welchen Gründen unterstützte – etwa die von Sisebut in die Defensive gedrängten Byzantiner oder auch die durch die Zwangsbekehrungsmaßnahmen Sisebuts unter äußersten Druck geratenen Juden<sup>7</sup> –, entzieht sich unserer Kenntnis. Theudila ist zum letzten Mal belegt durch den *canon* 17 des 6. Konzils von Toledo (638), in dem u. a. von einem *detonsus* die Rede ist, dem ausdrücklich untersagt wird, nach der Krone zu greifen und der mit Theudila zu identifizieren ist, den sein Vater Sisebut zur Strafe für seinen Aufstand zum Mönch hatte scheren lassen<sup>8</sup>.

Darauf, dass der Übergang der Herrschaft von Sisebut zu Suinthila sich nicht so reibungslos vollzog, wie es der noch ausführlich zu behandelnde Bericht Isidors in seiner Gotengeschichte erscheinen lässt, ist aus der Mitteilung der sog. Fredegar-Chronik zu schließen, nach dem Tod Sisebuts sei bis zum Herrschaftsantritt Suinthilas fast ein Jahr vergangen<sup>9</sup>. Den wenige Tage darauf folgenden Tod des Sohnes und Nachfolgers Sisebuts, Recareds II., erwähnt – wie die kürzere Version der ‚Historia Gothorum‘ – auch die sog. Fredegar-Chronik nicht. Offenbar löste die hinsichtlich ihrer Ursachen ungeklärte plötzliche Thronvakanz eine Krise aus, die zu Verzögerungen bzw. Auseinandersetzungen bei der Regelung der Thronfolge führte.

Charakteristisch für die Verfassung des Wisigotenreiches<sup>10</sup> war das Schwanken zwischen dem traditionellen ‚Wahlrecht‘ und der dynastischen Herrscherfolge, wobei die Verfassungswirklichkeit normalerweise durch das dynastische Prinzip geprägt war und beim Übergang der Herrschaft vom Vater auf den Sohn das ‚Wahlrecht‘ nur formalen Charakter besaß. Sobald aber eine Dynastie scheiterte, weil sie nur einen minderjährigen, unerfahrenen oder gar keinen Thronerben hinterließ, kam dem ‚Wahlrecht‘ entscheidende Bedeutung zu. Im hispano-gallischen Gotenreich von Toledo

<sup>7</sup> Vgl. dazu ALEXANDER P. BRONISCH, Die Judengesetzgebung im katholischen Westgotenreich von Toledo (Forschungen zur Geschichte der Juden A 17), Hannover 2005, S. 34–60; RAÚL GONZÁLEZ SALINERO, Pagans, Romans, Barbarians, and Others, in: ANDREW FEAR – JAMIE WOOD (Hgg.), A Companion to Isidore of Seville, Leiden – Boston 2019, S. 376–386; DERS., The Motives Behind Anti-Jewish Repression under the Visigothic Kingdom, in: ANA ECHEVARRIA ARSNAGA – DOROTHEA WELTEKE (Hgg.), Religious Plurality and Interreligious Contacts in the Middle Ages, Wolfenbüttel 2020, S. 31–43.

<sup>8</sup> Vgl. GERD KAMPERS, Theudila. Königssohn, Usurpator und Mönch, in: Millennium. Jahrbuch zu Kultur und Geschichte des ersten Jahrtausends n. Chr. 12, 2015, S. 179–202.

<sup>9</sup> Vgl. Zitat unten, Anm. 36.

<sup>10</sup> Vgl. dazu ROGER COLLINS, Early Medieval Spain. Unity in Diversity, London 1983, S. 112–122. PABLO C. DÍAZ, Visigothic Political Institutions, in: PETER HEATHER (Hg.), The Visigoths. From the Migration Period to the Seventh Century, Woodbridge 1999, S. 335–347. Ferner GERD KAMPERS, Zwischen Königswahl und Dynastiebildung. Grundzüge der Verfassung des spanischen Wisigotenreiches, in: MATTHIAS BECHER – STEPHANIE DICK (Hgg.), Völker, Reiche und Namen im frühen Mittelalter (Mittelalter Studien 22), München 2010, S. 141–160.

war – nach dem Tod Liuväs II., des Sohnes Reccareds I. von einer Konkubine, infolge seiner gewaltsamen Absetzung – diese kritische Situation 620 erneut eingetreten <sup>11</sup>.

Nun ist aus der Ermordung Liuväs II. nicht zwingend auf ein gewaltsames Ende auch Recareds II. zu schließen. Die plötzliche Thronfolge eines Kindes eröffnete allerdings den einflussreichen aristokratischen Kreisen am Königshof in Toledo die seltene Möglichkeit, sich mittels einer Regentschaft oder durch die Beseitigung Recareds II. und die ‚Wahl‘ eines ihnen genehmen Kandidaten zum neuen König ihren Einfluss zu sichern.

Wenn sich die Frage nach dem Ende Recareds II. auch einer abschließenden Klärung entzieht, so steht doch außer Frage, dass nach seinem Tode die Familie Sisebuts nicht ausgestorben war. Denn überlebt hatte ihn ja sein zum Mönch geschorener älterer Bruder Theudila. Außerdem finden sich trotz der äußerst dürftigen Quellenlage noch eine Reihe von Indizien, die es ermöglichen, außer Sisebut und seinen Söhnen Theudila und Recared weitere Mitglieder dieses zu den bedeutenden Primatengeschlechtern des Wisigotenreiches zählenden Familienverbandes zu ermitteln <sup>12</sup>. Ein erster Hinweis ergibt sich aus den Personennamen Sisebut, Sisenand und Visinand, die dem bei den germanischen *gentes* zur Bezeichnung der Familienzugehörigkeit gebräuchlichen Schema der Namensvariation folgen, wobei das jeweils gleichbleibende Glied eines Namens auf die Verwandtschaft der Namensträger verweist. Die auf Grund der Variation ihrer Namen zu vermutende Verwandtschaft Sisebuts und Sisenands wäre eine plausible Erklärung dafür, weshalb gerade Sisenand den dank fränkischer Unterstützung – noch zu behandelnden – erfolgreichen Aufstand gegen Suinthila anführte. Sisenand, der Sisebut um fünfzehn Jahre überlebte, regierte nur vier Jahre und elf Monate <sup>13</sup>. Vermutlich war er ein Bruder Sisebuts und stand bei seinem Herrschaftsantritt wohl bereits in fortgeschrittenerem Alter.

Für die Verwandtschaft Sisenands, der vor seiner Thronbesteigung wohl *dux* der Provinz *Narbonensis* war <sup>14</sup>, und Visinands ist – neben der Variation ihrer Namen – der gescheiterte Versuch des letzteren, nach Sisenands Tod (12.03.636) den Thron des Vaters für sich zu erobern, als weiteres Indiz besonders beachtenswert <sup>15</sup>.

<sup>11</sup> Dass der minderjährige Sohn Alarichs II., Amalarich, den Tod seines Vaters in der Schlacht von Vouillé (507) überlebte, war wohl die Folge der Übernahme der Herrschaft über das Wisigotenreich durch seinen Großvater Theoderich d. Gr. Chintilas minderjähriger Sohn Tulga wurde 642 gestürzt, durfte aber als Mönch weiterleben (s. oben Anm. 6).

<sup>12</sup> Zum Folgenden vgl. GERD KAMPERS, Annäherung an ein wisigotisches Primatengeschlecht (I.). Beobachtungen zu den sog. *Versiculi editi a beatissimo Fructuoso*, in: *Millenium. Jahrbuch zu Kultur und Geschichte des ersten Jahrtausends n. Chr.* 9, 2012, S. 255–260, und DERS., Annäherung an ein wisigotisches Primatengeschlecht (II.). Beobachtungen zu den Nachrichten der *Vita Fructuosi* über den Heiligen und seine Familie, ebd. S. 261–276.

<sup>13</sup> S. unten, Anm. 34.

<sup>14</sup> Vgl. LUIS A. GARCÍA MORENO, *Prosopografía del reino visigodo de Toledo*, Salamanca 1974, Nr. 133, S. 74.

<sup>15</sup> Vgl. KAMPERS, Annäherung (II.) (wie Anm. 12), S. 272–275.

Visinand war mit einer Schwester des Bischofs Fructuosus von Braga verheiratet, der über seinen Vater – „einen Herzog des spanischen Heeres“ – oder seine Mutter „einem sehr berühmten königlichen Geschlecht entstammte.“<sup>16</sup> Die Mutter des Fructuosus könnte eine Tochter Reccareds I. gewesen sein. Aus seiner Ehe mit der auf dem 3. Toletanum bezeugten Ehefrau Baddo hatte er keinen Sohn, weshalb ihm sein von einer namentlich nicht bekannten Konkubine geborener Sohn Liuva II. auf dem Thron folgte. Liuva wurde nach dem Bruder seines Großvaters Leovigild, Liuva I., benannt. Aus der Ehe mit Baddo wie auch von der Mutter Liuvas II. (oder möglichen weiteren Konkubinen) könnte es aber eine Tochter gegeben haben, die der Vater des Fructuosus geheiratet hatte. Auffällig erschien bereits Roger Collins der Name des zweiten Sohnes des Königs Sisebut, Recareds II.<sup>17</sup>, der seinem Vater auf dem Thron folgte. Die Benennung des Enkels nach dem Großvater war bei der unter den Germanen praktizierten Namengebung beliebt. Hatte etwa auch Sisebut wie möglicherweise der Vater des Fructuosus eine weitere Tochter Reccareds I. geheiratet? Da Visinand, der Sohn König Sisenands, mit einer Schwester des Fructuosus verheiratet war, dürfte seine Mutter wegen der kirchlichen Inzestverbote<sup>18</sup> nicht zur Verwandtschaft Reccareds I. gehört haben. Auf eine Verwandtschaft mit Sisebut, Sisenand und Visinand könnte ferner der Name Sisbert hindeuten, dessen Träger die Bewachung Hermenegilds nach seinem gescheiterten Aufstand gegen seinen Vater Leovigild übertragen worden war<sup>19</sup>, und der deshalb in einem besonderen Verhältnis zu Leovigild und Reccared I. gestanden haben muss.

Fructuosus' Vater war *dux* der Provinz *Gallaecia*. Sein Nachfolger wurde sein Schwiegersohn Visinand. Fructuosus' Bruder Adulphus ist vielleicht mit dem gleichnamigen *comes scanciarum et dux* und *vir inluster officii palatini* identisch, der 653 am 8. Konzil von Toledo teilnahm. Über seinen zweiten Bruder, Bricio/Britio, war Fructuosus wohl auch verschwägert mit dem Bischof Braulio von Saragossa. Ein – nicht näher zu bestimmendes – verwandtschaftliches Verhältnis bestand auch mit den Bischöfen Sclua von Narbonne (letzter Beleg 638) und Petrus von Béziers (letzter Beleg 633), die der Generation Sisebuts und Sisenands angehörten<sup>20</sup>.

Nicht ausschließen möchte man, dass Theudila nach dem Tod seines Vaters Sisebut und seines jüngeren Bruders, König Recareds II., deren Nachfolge anstrebte. Seine Kandidatur dürfte aber auf den Widerstand der Kirche gestoßen sein, die das Mönchsgelübde Theudilas für bindend hielt, auch wenn er es nur unter Zwang geleistet hatte.

<sup>16</sup> Vita sancti Fructuosi c. 2, hg. von MANUEL C. DÍAZ Y DÍAZ, Braga 1974, S. 82: *Hic uero beatus [Fructuosus] ex clarissima regali progenie exortus, sublimissimi culminis atque ducis exercitus Spaniae proles [...]*.

<sup>17</sup> COLLINS, Visigothic Spain (wie Anm. 2), S. 76, bemerkt zu Recareds Namen: „This choice of name is significant in itself, in that it would seem to proclaim some kind of relationship to the former royal house of Leovigild and his descendants.“

<sup>18</sup> Vgl. KARL UBL, Inzestverbot und Gesetzgebung. Die Konstruktion eines Verbrechens (300–1100) (Millennium-Studien 20), Berlin 2008, S. 191–211.

<sup>19</sup> Vgl. GARCÍA MORENO, Prosopografía (wie Anm. 14), Nr. 130, S. 73 f.

<sup>20</sup> Vgl. KAMPERS, Annäherung (I.) (wie Anm. 12), S. 257–259.

Auch bei den Gefolgsleuten seines Vaters dürfte seine Kandidatur kaum Unterstützung gefunden haben, mussten sie doch befürchten, unter einem König Theudila ihre Stellung an die wegen Beteiligung am Aufstand gegen seinen Vater Verurteilten zu verlieren. Die bestehende Macht- und Besitzverteilung konnte am besten dann erhalten bleiben, wenn der neue König selbst ein Mitglied der alten Führungsschicht, der *fideles*, des verstorbenen Sisebut war.

Die ‚Wahl‘ eines entsprechenden Kandidaten war aber nicht garantiert, setzte sie doch seine Unterstützung durch einen wesentlichen Teil der bedeutenden Aristokratenfamilien des Reiches und ihrer Gefolgschaften voraus, die mit den *fideles regis*, namentlich den Angehörigen der Hofaristokratie und ihren Interessen nur teilweise identisch waren. Die ‚Wahl‘ eines wisigotischen Königs erfolgte nämlich nicht durch die in einem Wahlgang durch Stimmabgabe erzielte numerische Mehrheit. Eine dafür erforderliche Bestimmung, wer zu den Wahlberechtigten zählte, existierte nicht. ‚Wahl‘ bedeutete vielmehr, einen möglichst breiten Konsens unter den Führungsschichten des Reiches in Adel und Klerus für einen Kandidaten zu erzielen. Ein solcher Konsens dürfte gegen den Widerstand des mächtigen Adelsverbands der Verwandten der beiden kurz nacheinander gestorbenen Könige wohl nur schwer zu erzielen gewesen sein. Die mehr als einjährige Thronvakanz nach dem Tod Sisebuts und Recareds II. deutet jedenfalls darauf hin, dass eine Einigung deshalb und/oder aus nicht überlieferten anderen Gründen offensichtlich nicht möglich war. Als Ausweg aus dieser aussichtslosen Situation blieb nur eine Königserhebung ohne ‚Wahl‘.

## 2. HERRSCHAFTSANTRITT (621) UND REGIERUNG SUINTHILAS BIS 625

Gleich im Anschluss an die Nachricht vom Tod Sisebuts und Recareds II. fasst Isidor, ohne die länger andauernde Thronvakanz zu erwähnen, den Herrschaftsantritt und die Regierung Suinthilas bis zum Jahr 625, mit dem die sog. längere Version seiner Gotengeschichte endet, folgendermaßen zusammen:

(62) Aera DCLVIII, anno imperii Heraclii X gloriosissimus Suinthila gratia divina regni suscepit sceptrum. iste sub rege Sisebuto ducis nactus officium Romana castra perdomuit, Ruccones superavit, postquam vero apicem vestigii regalis conscendit, urbes residuas, quas in Hispaniis Romana manus agebat, proelio conserto obtinuit auctamque triumphus gloriam prae ceteris regibus felicitate mirabili reportavit, totius Spaniae intra oceani fretum monarchiam regni primus idem potitus, quo nulli retro principum est conlatum. auxit eo proelio virtutis eius titulum duorum patriciorum obtentus, quorum alterum prudentia suum fecit, alterum virtute sibi subiecit.

(62) In der Aera 659, im 10. Regierungsjahr des Heraclius empfing der sehr ruhmreiche Suinthila durch die göttliche Gnade das Szepter. Als er unter dem König Sisebut zum *dux* aufgestiegen war, bezwang er die Lager der Römer vollständig und überwand die Ruccones. Nachdem er aber den Gipfel der königlichen Würde erklommen hatte, eroberte er in ununterbrochenem Kampf die restlichen in Spanien noch von den Römern gehaltenen Städte und brachte durch erstaunliches Glück einen ruhmreicheren Triumph zurück als alle übrigen Könige. Er erlangte als erster die Alleinherrschaft über ein ganz Spanien nördlich der Meerenge umfassendes Reich, das vorher noch keinem König übertragen worden war. In diesem Kampf mehrte die Gefangennahme zweier *patricii*,

von denen er den einen durch Klugheit auf seine Seite zog und den anderen durch seine Stärke unterwarf, den Ruhm seiner Tapferkeit.

(63) Habuit quoque in initio regni expeditionem contra incursus Vasconum Tarraconensiam provinciam infestantium, ubi adeo montivagi populi terrore adventus eius percussi sunt, ut confestim quasi debita iura noscentes remissis telis et expeditis ad precem manibus supplices ei colla submitterent, obsides darent, Ologicus civitatem Gothorum stipendiis suis et laboribus conderent, pollicentes eius regno dicionique parere et quicquid imperaretur efficere.

(63) Zu Beginn seiner Herrschaft unternahm er auch einen Feldzug gegen die Basken, die die Provinz *Tarraconensis* angriffen. Dort wurden die bergdurchschweifenden Völker durch den Schrecken seiner Ankunft sofort niedergeworfen, so dass sie – gleichsam als seien ihnen die rechtlichen Pflichten bekannt – sofort die Waffen niederlegten und mit zum Bitten befreiten Händen sich ihm kniefällig unterwarfen, Geiseln stellten, mit ihren Mitteln und mit ihrer Arbeit die Stadt der Goten Ologicus errichteten und versprachen, seiner Herrschaft und Befehlsgewalt zu gehorchen und alle seine Befehle auszuführen.

(64) Praeter has militaris gloriae laudes plurimae in eo regiae maiestatis virtutes: fides, prudentia, industria, in iudiciis examinatio strenua, in regendo regno cura praecipua, circa omnes munificentia, largus erga indigentes et inopes, misericordia satis promptus, ita ut non solum princeps populorum, sed etiam pater pauperum vocari sit dignus.

(64) Außer diesem lobenswerten militärischen Ruhm verfügte er über viele Tugenden einer königlichen Majestät: Treue, Klugheit, Fleiß, wirksame Kontrolle bei Urteilsprüchen, besondere Sorgfalt bei der Regierung des Reiches, Freigiebigkeit gegenüber allen. Durch reichlich gezeigtes Mitleid ist er freigiebig gegen Bedürftige und Mitleidlose, so dass er nicht nur würdig ist, König der Völker, sondern auch Vater der Armen genannt zu werden.

(65) Huius filius Riccimirus in consortio regni adsumptus pari cum patre solio conlaetatur; in cuius infantia ita sacrae indolis splendor emicat, ut in eo et meritis et vultu paternarum virtutum effigies praenotetur. pro quo exorandus est caeli atque humani generis rector, ut sicut extat consensu patrio socius, ita post longaevum parentis imperium sit et regni successione (lies: successioni) dignissimus<sup>21</sup>.

(65) Sein Sohn Riccimir erfreut sich, nachdem er zum Mitregenten gemacht wurde, mit seinem Vater an demselben Thron. Bereits in seiner Kindheit strahlt der Glanz seines heiligen Charakters so sehr, dass in ihm sowohl durch Verdienste als durch das Aussehen das Bild der väterlichen Tugenden im Voraus gekennzeichnet wird. Für ihn ist der Lenker des Himmels und des Menschengeschlechtes anzuflehen, damit er, so wie er heute durch väterliche Zustimmung als Mitregent hervorragt, so auch nach einer langandauernden Herrschaft des Vaters am würdigsten sei für die Herrschaftsnachfolge.

Aus den Formulierungen zur Bezeichnung der Nachfolge Suinthilas in der Herrschaft – „Suinthila empfing das Szepter durch göttliche Gnade“ (*Suinthila gratia divina regni suscepit sceptrum*) und „er erreichte den Gipfel der königlichen Würde“ (*apicem vestigii*)

<sup>21</sup> Isidor, *Historia Gothorum* 62–65 (wie Anm. 3), S. 292 f.

*regalis conscendit*) – möchte man schließen, dass keine ‚Wahl‘ stattgefunden hatte<sup>22</sup>. Sie unterscheiden sich nämlich von den anderen Nachrichten über die Herrschaftsnachfolge in ‚De origine Gothorum‘, in denen Isidor zwischen Wahlakten, der Beteiligung nicht näher bekannter Personengruppen, dynastischen Gründen oder Gewaltanwendung bei der Herrschaftsnachfolge unterscheidet<sup>23</sup>. Isidors Formulierung spiegelt zwar die zeitgenössische Vorstellung von der letztlich durch die göttliche Vorsehung vorherbestimmten Herrschernachfolge<sup>24</sup>. Über die politischen Mittel, deren sie sich bediente, damit gerade Suinthila den Thron erlangte, verrät sie allerdings nichts. Die Suche nach ihnen muss sich angesichts der Quellenlage mit Hypothesen begnügen.

Suinthila gehörte zu den bedeutendsten und mächtigsten Amtsträgern, den *duces* der sechs Provinzen des Reiches, in denen sie bis zur Mitte des 7. Jahrhunderts die oberste militärische Gewalt innehatten und erst danach auch für die Rechtsprechung und die Finanzen zuständig waren. Sie führten den Titel *comes*, d. h. Begleiter, der die besondere Nähe seines Trägers zum Herrscher zum Ausdruck brachte, und zählten zu den *fideles regis*. Ihm waren sie durch einen Eid zu bereitwilliger und treuer Gefolgschaft (*promptum ac fidele obsequium*) und zu rechtschaffenem Dienst (*sincerum servitium*) ver-

<sup>22</sup> Vgl. DIETRICH CLAUDE, Adel, Kirche und Königtum im Westgotenreich, Sigmaringen 1971, S. 95, Anm. 19. Dazu kritisch MARC REYDELLET, La royauté dans la littérature latine de Sidoine Apollinaire à Isidore de Séville, Rom 1981, S. 553.

<sup>23</sup> GERD KAMPERS, Isidor von Sevilla und das Königtum, in: *Antiquité Tardive* 23, 2015, S. 123–132, hier S. 124 f.: „Nur einmal ist dabei [d. h. beim Herrschaftsantritt] *expressis verbis* von einer Wahl die Rede, und zwar im Fall Sigerichs (*electus*), dessen Vorgänger Athaulf (410–415), samt seinen Söhnen umgebracht wurde. Einen Wahlakt bezeichnet ferner die Wendung *Gothi regem sibi constituunt* (Alarich I. [395–410]). Dagegen gestatten die Formulierungen *Gothis praeficitur* (Athaulf, Theudegisel [548/549], Liva I. [567–571]), *provebitur ad regnum* (Thorismund [451–453]), *creatur in regnum* (Theudis [531–548]), *rex constituitur* (Agila [549–555]), *princeps Gothorum constituitur* (Alarich II. [484–507]), *princeps efficitur* (Gesalech [507–511], Gundemar [610–612]), *regali fastigio – evocatus [...]* *princeps habetur* (Sisebut [612–621]) keine eindeutigen Rückschlüsse auf die Umstände des Herrschaftsantritts, an dem aber, wie aus der Passivkonstruktion der Formulierungen zu schließen ist, ein nicht näher bekannter Kreis von Personen beteiligt gewesen sein muss. Auf dynastische Gründe für die Thronfolge dürfte die Verwendung von *succedit/succedens* (bei Alarichs I. Schwager Vallia [415–418], dessen Nachfolger Theoderid [418–451], den Söhnen Theoderids Theoderich [453–466], nach Mord an seinem Bruder Thorismund, und Eurich [467–488], nach Mord an seinem Bruder Theoderich) verweisen. Zu Mitregenten erhoben wurden Leovigild (568–586) von seinem Bruder Liuva I. (*participem regni sibi constituit*), Riccimir von seinem Vater Suinthila ([621–631] *in consortio regni adsumptus*). Theoderich d. Gr. wurde aufgrund seiner machtpolitischen Stellung König der Wisigoten (*regnum obtinuit*). Aus der Verwendung des Begriffs *regnat/regnavit* für die Herrschaft Amalarichs, der von seinem Großvater Theoderich d. Gr. als sein Nachfolger eingesetzt wurde (*Hispaniam [...] Amalarico nepoti suo reliquit*), und für Liuva II., den sein Vater Reccared I. zum Nachfolger bestimmte (*regni suscepit sceptrum*), ist auf das Fehlen eines Wahlvorgangs zu schließen. Gleiches ist vielleicht für Suinthila zu vermuten aufgrund der Formulierung *divina gratia suscepit sceptrum*. Durch Usurpation gelangten Athanagild ([555–568] *regnum invaderat*) und Witte- rich ([603–610] *sumpta tyrannide, regnum [...] invaderat*) auf den Thron.“

<sup>24</sup> Vgl. den Bericht über die Wahl König Wambas bei Julianus Toletanus, *Historia Wambae regis* 2, hg. von WILHELM LEVISON (MGH SS rer. Merov. 5), Hannover – Leipzig 1910, S. 501 f. Übersetzung in: GERD KAMPERS, *Geschichte der Westgoten*, Paderborn 2008, S. 208 f.

pflichtet, wofür sie mit königlichen Geschenken und der Leihe von Fiskalgütern für die zu leistenden militärischen Dienste ausgestattet wurden. Daneben verfügten sie auch über ausgedehnten eigenen Grundbesitz und private Gefolgschaften <sup>25</sup>.

Neben Suinthila ist aus der Regierungszeit Sisebuts noch der *dux* Richila – ebenfalls ohne Amtssprengel – belegt. Auch Sisenand, wohl Sisebuts Bruder und *dux* der Provinz *Narbonensis*, und der namentlich nicht bekannte Vater des Fructuosus, *dux* der Provinz *Gallaecia* und Schwiegervater Visinands, wohl Sisenands Sohn, dürften bereits unter Sisebut im Amt gewesen sein. Außer Richila, der einen Feldzug gegen die Asturer führte <sup>26</sup>, glänzte vor allem Suinthila als militärischer Anführer durch seine Siege über die *Rucones* im Norden und vor allem gegen die Byzantiner im Süden <sup>27</sup>. Seine militärischen Unternehmungen könnten darauf hindeuten, dass er *dux* der Provinz *Carthaginiensis* war <sup>28</sup>, die an die byzantinische Exklave im Süden Spaniens grenzte und im Norden bis an die kantabrische Cordilliere reichte. In ihr lag auch die *urbs regia* Toledo mit dem Sitz des Metropolitanbischofs der Provinz.

Weitere Indizien für diese Ansicht lassen sich aus onomastisch-prosopographischen Überlegungen gewinnen, die hier nur angedeutet und bei Gelegenheit an anderer Stelle weiterverfolgt werden sollen. Auffällig ist, dass die Erstglieder der Personennamen Chint-ila und Suinth-ila zusammen den zweigliedrigen Namen Chindasuinth ergeben. Chintila setzte sich im Kampf um die Nachfolge Sisenands durch, der Suinthila gestürzt hatte. Sisenands Sohn Visinand hatte ebenso um die Nachfolge seines Vaters gekämpft wie der zum Mönch geschorene Sohn Sisebuts, Theudila <sup>29</sup>. Ein besonderer Grund für Chintilas Kampf um die Thronfolge ergäbe sich, wenn er und Suinthila und auch dessen durch das 4. Toletanum bezeugter Bruder Geila Söhne Chindasuinths gewesen wären, dessen Geschlecht nach der Absetzung von Chintilas Sohn Tulga mit Chindasuinth selbst und dessen Sohn Reccesuinth dann insgesamt fünf Könige des hispano-gallischen Wisigotenreiches gestellt hätte. Den aus den Gliedern Recce- und -suinth zusammengesetzten Namen Reccesuinth darf man als ein Indiz für die kontrovers diskutierte Überlieferung werten, dass Reccibergera die Gemahlin König Chindasuinths und nicht seines Sohnes Reccesuinth gewesen ist <sup>30</sup>. Auf

<sup>25</sup> Vgl. LUIS A. GARCÍA MORENO, Estudios sobre la organización administrativa del reino visigodo de Toledo, in: Anuario de historia del derecho español 44, 1974, S. 115–149. MICHAEL ZERJADTKE, Das Amt ‚dux‘ in Spätantike und frühem Mittelalter. Der ‚ducatus‘ im Spannungsfeld zwischen römischem Einfluss und eigener Entwicklung (Ergänzungsbände zum RGA 110), Berlin 2018, S. 94–124.

<sup>26</sup> Erwähnt wird er nur in der ‚Historiola‘ des Maximus von Saragossa.

<sup>27</sup> S. oben vor Anm. 21.

<sup>28</sup> Anders GARCÍA MORENO, Prosopografía (wie Anm. 14), S. 21, der ihn für den *dux* der Baetica hält. Er stützt seine Meinung auf die Vermutung, bei den von Judila angeführten Aufständischen gegen Sisenand hätte es sich um Parteigänger des gestürzten Suinthila gehandelt.

<sup>29</sup> Vgl. KAMPERS, Theudila (wie Anm. 8).

<sup>30</sup> Die Handschriften, die das ‚Epitaphium in sepulcro Recibergae reginae‘ des Bischofs Eugenius II. von Toledo überliefern, bezeichnen entweder Chindasuinth oder Reccesuinth als Gemahl der Reccibergera. Zur Diskussion des Problems vgl. FEDOR SCHLIMBACH, San Román de Hornija, Chindasuinth und Recibergera. Zur westgotischen Gründung des Klosters in der Tierra de Campos, in: Anales de Arqueología

Besitz der Familie Chindasuinth auf den *campi Gotorum* im Norden der *Carthaginiensis* ist wegen der dort wohl von Chindasuinth erbauten Kirche San Román de Hornija (Valladolid) und der von seinem Sohn Reccesuinth gestifteten Kirche San Juan de Baños (Palencia) zu schließen<sup>31</sup>. Vielleicht amtierte dort schon Chindasuinth als *dux*.

Dass Suinthila der Griff nach der Krone gelang, dürfte auch daran gelegen haben, dass er als herausgehobener und siegreicher Truppenführer über die nötigen militärischen und auch wirtschaftlichen Mittel verfügte, um in einer Situation, in der eine konsensuale Regelung der Thronfolge offenbar nicht möglich war, im Alleingang die Herrschaft erfolgreich für sich zu erobern. Wenn er *dux* der Provinz *Carthaginiensis* war, hätte er nach Eintritt der Thronvakanz zudem einen leichten Zugriff auf die in seinem Amtssprengel gelegene königliche Residenz, das *palatium regis* mit der Regierungszentrale (*officium palatinum* und *aula regia*) und den Königsschatz gehabt – weitere günstige Voraussetzungen für den Erfolg seines Unternehmens. Dieser könnte ferner dadurch begünstigt worden sein, dass man sich im Familienverband Sisebuts nicht auf einen Kandidaten für die Thronfolge hatte einigen können. Diese innerfamiliäre Auseinandersetzung dauerte offensichtlich auch nach Sisenands im Bund mit dem Frankenkönig Dagobert I. († 638/639) über Suinthila errungenen Sieg an, worauf noch näher einzugehen ist.

In der 625 abgeschlossenen sog. längeren Version seiner Gotengeschichte stellt Isidor Suinthila für die erste Hälfte seiner Regierungszeit ein glänzendes Zeugnis aus. Neben der endgültigen Vertreibung der Byzantiner aus Spanien und einem weiteren Sieg über die Basken rühmt Isidor den König wegen seiner herrscherlichen Tugenden, wobei er dessen wirksame Kontrolle der Rechtsprechung, seine besondere Sorgfalt bei den Regierungsgeschäften und seine Freigiebigkeit gegen jedermann hervorhebt. Schließlich verleiht er ihm den ungewöhnlichen Ehrentitel *pater pauperum*, der nach dem Verständnis Isidors von Sevilla alle anderen Titel überragte. Denn die an den Armen ausgeübte ausgleichende Gerechtigkeit war Ausdruck der Nächstenliebe, die für Isidor das Bindeglied aller Tugenden darstellte<sup>32</sup>. Welcher Kreis von *pauperes* – worunter die freien Armen, auch ehemals Wohlhabende, und nicht die *servi* und andere *subditi* (Freigelassene, Kolonen, Pächter, Patroziniumspflichtige, für deren Unterhalt ihre jeweiligen Herren verantwortlich waren) zu verstehen sind, und zu denen im Wisigotenreich der größte Teil der in der Landwirtschaft und anderen Erwerbszweigen beschäftigten freien Bevölkerung gehört haben dürfte – in den Genuss der Freigiebigkeit Suinthilas gelangte, lässt sich nicht eindeutig klären, ebenso wenig, ob bei ihrer Durchsetzung umfangreichere Schenkungen an die Kirche, die sich für die Armenfürsorge besonders

---

Cordobesa 20, 2009, S. 349–378; ANNEMARIE PILARSKI, Der Libellus Carminum des Eugenius von Toledo (Studien und Texte zu Antike und Christentum/Studies and Texts in Antiquity and Christianity 133), Tübingen 2023, S. 170. – Für seine Feststellung in Anm. 55, S. 373, die Könige Sisenand, Chintila und Chindasuinth seien Söhne Suinthilas gewesen, gibt Schlimbach keinen Beleg an.

<sup>31</sup> Ähnlich auch SCHLIMBACH, San Román (wie Anm. 30).

<sup>32</sup> Isidor von Sevilla, Sententiae II, 3, 3, hg. von PIERRE CAZIER (CC 111), Turnhout 1998, S. 97: *Caritas enim virtutum omnium obtinet principatum*.

verantwortlich fühlte, eine Rolle spielten. Neben ihren karitativen darf man aber die machtpolitischen Aspekte dieser königlichen Armenfürsorge nicht übersehen, etwa die Gewinnung neuer Gefolgsleute oder der besonderen Unterstützung des Königs durch die Kirche. Andererseits war diese Politik aber ohne größere Umschichtungen von Vermögen durch Umverteilungen und Konfiskationen nicht möglich, die den Unwillen der davon betroffenen, oft einflussreichen ehemaligen Besitzer hervorrufen mussten<sup>33</sup>.

Durch seine militärischen und innenpolitischen Erfolge glaubte Suinthila seine Herrschaft aber offenbar so sehr gefestigt, dass er mit der Erhebung seines Sohnes Riccimir zum Mitherrscher (*consors regni*) den Versuch unternahm, eine Dynastie zu begründen, für die Isidor den Segen Gottes erflachte.

### 3. DER STURZ SUINTHILAS DURCH SISENAND 631

Aufgrund der Würdigung Isidors erscheint Suinthila geradezu als die Verkörperung eines idealen Herrschers. Umso mehr muss es daher verwundern, dass er bereits 631 gewaltsam vom Thron verjagt wurde<sup>34</sup>. Über den Sturz Suinthilas unterrichtet die kurz nach der Mitte des 7. Jahrhunderts im Frankenreich verfasste Chronik des sog. Fredegar<sup>35</sup>:

Eo anno quod partibus Spaniae vel eorum regibus contigerit, non pretermittam. Defuncto Sisebodo rige clementissimo, cui Sintela ante annum circiter successerat in regnum, cum esset Sintela nimium in suis inicus et cum omnibus regni suae primatibus odium incurreret, cum consilium cyteris Sisenandus quidam ex proceribus ad Dagobertum expetit, ut ei cum exercito auxiliaretur, qualiter Sintilanem degradaret ad regnum. Huius beneficia repensionem missurium aureum nobelissimum ex tinsauris Gothorum, quem Tursemodus rex ab Agecio patricio acceperat, Dagobertum dare promisit, pensantem auri pondus quinnentus. Quo audito Dagobertus, ut erat cupedus, exercitum in ausilium Sisenandi de totum regnum Burgundiae bannire precepit. Cumque in Espania devolutum fuisset, exercitum Francorum ausiliandum Sisenando adgregere, omnis Gotorum exercitus se dicione Sisenando subaegit. Abundancius et

Was in diesem Jahre Spanien und dessen Königen geschah, will ich nicht übergehen. Nach dem Tod des so milden Königs Sisebut war Suinthila ungefähr noch vor Jahresfrist in der Herrschaft gefolgt; als dieser sich aber seinen Leuten gegenüber sehr ungerecht zeigte und sich den Haß aller Großen seines Reiches zuzog, richtete Sisenand, einer von den Großen, auf Anraten der anderen an Dagobert die Bitte, ihm mit einem Heere beizustehen, um Suinthila so von der Herrschaft zu vertreiben. Für diese Hilfeleistung versprach er, Dagobert aus dem Schatz der Goten das weit gerühmte, fünfhundert Pfund Gold schwere Becken zu schenken, das der König Thorismund vom Patricius Aetius erhalten hatte. Als Dagobert dies hörte, gab er, habgierig wie er war, den Befehl, aus dem gesamten Reich Burgund ein Heer zur Unterstützung Sisenands aufzubieten. Sobald in Spanien bekannt wurde, daß ein Heer der Franken Sisenand zur Hilfe eile, unterwarf sich das gesamte Heer der

<sup>33</sup> Vgl. HANS-JOACHIM DIESNER, Isidor von Sevilla und das westgotische Spanien (Abhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. Philologisch-historische Klasse 67, 3), Berlin 1977, S. 7–13.

<sup>34</sup> Zur Datierung vgl. ZEUMER, Chronologie der Westgothenkönige (wie Anm. 2), S. 425 f.

<sup>35</sup> S. ULRICH NONN, Art. Fredegar, in: LMA 4, 1989, Sp. 884 f.

Venerandus cum exercito Tolosano tanto usque Cesaragustam civitatem cum Sisenando acceperunt; ibique omnes Goti de regnum Spaniae Sisenandum sublimant in regnum. Abundancius et Venerandus cum exercito Tolosano muneribus honorati revertunt ad proprias sedibus. Dagobertus legacionem ad Sisenando rigi Amalgario duce et Venerando dirigit, ut missurium illum quem promiserat eidem dirigeret. Cumque a Sisenando rigi missurium ille legaturus fuisset traditus, a Gotis per vim tolletur, nec cum exinde excobere permiserunt. Postea, discurrentes legatus, ducenta milia soledus missuriae huius praecium Dagobertus a Sisenandum accipiens, ipsumque pensavit<sup>36</sup>.

Goten der Herrschaft Sisenands. Abundantius und Venerandus marschierten mit dem Heere, (das sie in) Toulouse (gesammelt hatten,) und mit Sisenand nur bis Zaragoza; dort erhoben alle Goten aus dem Reiche Spanien Sisenand auf den Thron. Abundantius und Venerandus kehrten mit dem tolosanischen Heere reichlich geehrt in ihre Heimat zurück. Dagobert schickte den *dux* Amalgario und Venerandus als Gesandtschaft an den König Sisenand mit dem Auftrag, er solle ihm das versprochene Becken übersenden. Als aber dieses Becken vom König Sisenand den Gesandten ausgehändigt worden war, raubten die Goten es unter Gewaltanwendung und verhinderten, es von dort wegzuführen. Nach einigen Unterhandlungen aber hielt sich Dagobert an dem Becken schadlos, indem er als Entschädigung für dieses Becken 200 000 Solidi von Sisenand erhielt.

Als Grund für den Aufstand nennt der sog. Fredegar, Suinthila habe sich gegenüber seinen Leuten ungerecht verhalten und sich den Hass aller Großen zugezogen. Diese Aussage steht in auffälligem Gegensatz zu dem ausgesprochen positiven Bild, das Isidor von Suinthila zeichnet. Allerdings nennt auch der *canon* 75 des von Isidor präsierten 4. Konzils von Toledo als Grund für den Sturz Suinthilas dessen Ungerechtigkeit, deren Opfer die „Unglücklichen“ (*miseri*) gewesen seien, an deren Besitz Suinthila sich bereichert habe<sup>37</sup>. Ob dem Verfasser der sog. Fredegar-Chronik die Akten des 4. Toletanum bekannt waren, kann man vermuten<sup>38</sup>, aber nicht belegen. Weitere Quellen für ihren Bericht lassen sich nicht ermitteln. Wenn wir aus der Gotengeschichte Isidors über Spannungen zwischen Suinthila und den Großen des Reiches nichts erfahren, dann könnte das daher rühren, dass Isidor sie – wie manch andere für die Geschichte der Wisigoten bedeutsamen Ereignisse, von denen hier nur der für unseren Kontext besonders relevante Usurpationsversuch Theudilas gegen seinen Vater Sisebut erwähnt sei – entweder verschwieg, oder dass es sie bis zum Jahr 625 nicht gegeben hat.

Unstrittig ist, dass die Thronbesteigung Suinthilas und vollends die Erhebung seines Sohnes Riccimir zum Mitregenten, die Hoffnungen der Angehörigen der Familie Sisebuts auf die Rückkehr eines der Ihren auf den Thron zunichte zu machen drohten. Die Bestimmung Riccimirs zum Thronfolger dürfte ferner bei all denjenigen Angehörigen des Adels auf Widerstand gestoßen sein, die nicht zu den vom König Begünstigten gehörten und die um den Verlust ihres tradierten Königswahlrechtes fürchteten. Wollte Suinthila die Macht behaupten, dann musste er um ein für sich

<sup>36</sup> Chronica quae dicuntur Fredegarii libri quattuor 4, 73 (wie Anm. 6), S. 242–245.

<sup>37</sup> S. unten, Zitat nach Anm. 93.

<sup>38</sup> Chronica quae dicuntur Fredegarii libri quattuor (wie Anm. 6), S. 245, Anm. 21.

günstiges Verhältnis zwischen der Zahl seiner Anhänger und Gegner bemüht sein. Da ihm zur Gewinnung weiterer Getreuer (*fideles regis*) weder aus seinem Privatvermögen noch aus dem Besitz des Fiskus unbegrenzte Mittel zur Verfügung standen, blieb ihm nur die Möglichkeit, sich durch die Konfiskation von Besitztümern seiner Gegner die benötigten Ressourcen zu verschaffen<sup>39</sup>. Dieses sowohl in der sog. Fredegär-Chronik wie im *canon* 75 gebrandmarkte „ungerechte Verhalten“ des Königs hatte zwar nicht „den Hass aller“, aber doch eines erheblichen Teiles der „Großen“ zur Folge.

Ein Nachhall dieser Vorgänge findet sich wohl noch in den ‚Sententiae‘, die Isidor am Ende seines Lebens verfasste. Dort führt er aus:

De rapinis alienis elemosinam facere non est officium miserationis, sed emolumentum sceleris; [...]

Magnum scelus est rem pauperum praestare diuitibus, et de sumptibus inopum acquirere fauores potentum; arentis terrae aquam tollere, et flumina quae non indigent inrigare<sup>40</sup>.

Von dem, was man anderen gestohlen hat, Almosen zu geben, ist kein Werk der Barmherzigkeit, sondern eine Steigerung des Verbrechens. [...]

Es ist ein schweres Verbrechen, den Besitz der Armen den Reichen zu geben und sich die Gunst der Mächtigen mit dem Geld der Bedürftigen zu erwerben, dem trockenen Land das Wasser zu entziehen und die Flüsse, die es nicht nötig haben, zu berieseln.

Mit dem „Besitz der Armen“, die ja über zu enteignenden Besitz nicht verfügten, ist das Vermögen der Kirche gemeint, von dem ein Drittel für die Armenpflege bestimmt war<sup>41</sup>. Gegen die Enteignung von Kirchengut durch Suinthila regte sich verständlicherweise Widerstand unter den Bischöfen, an dem sich offenbar auch der Bischof Martianus von Astigi/Écija beteiligte. Er wurde nämlich von einer – nicht genau datierten<sup>42</sup> – Synode der Kirchenprovinz Baetica unter dem Vorsitz Isidors von Sevilla abgesetzt, weil er mit einer Sklavin Geschlechtsverkehr gehabt, Reden gegen den König gehalten und eine Wahrsagerin nach dem Todeszeitpunkt des Königs befragt habe, wobei es sich, wie sich nach dem Sturz Suinthilas herausstellte, um Falschaussagen handelte<sup>43</sup>. Auf königliche Einmischung könnte auch die Absetzung eines Bischofs

<sup>39</sup> Vgl. auch PABLO C. DÍAZ, Confiscations in the Visigothic Reign of Toledo. A Political Instrument, in: PIERFRANCESCO PORENA u. a. (Hgg.), Expropriations et confiscations dans l'Empire tardive et les royaumes barbares. Une approche régionale, Rom 2012, S. 93–112; zu Suinthila S. 100 f.

<sup>40</sup> Isidor, Sententiae II, 60, 17 f. (wie Anm. 32), S. 323 f.: Datierung der Sententiae nach CAZIER (wie Anm. 32). Vgl. aber auch Isidore of Seville, Sententiae, übers. von THOMAS L. KNOEBEL (Ancient Christian Writers. The Works of the Fathers in Translation 73), Mahwah (N.J.), 2018, S. 11–16, mit anderer Datierung.

<sup>41</sup> Vgl. DIESNER, Isidor und das westgotische Spanien (wie Anm. 33), S. 9. Ferner ABILIO BARBERO DE AGUILERA, El pensamiento político visigodo y las primeras uniones regias en la Europa medieval, in: Hispania. Revista Española de Historia 116, 1970, S. 245–326, hier S. 274.

<sup>42</sup> JOSÉ ORLANDIS, Die Synoden auf der Iberischen Halbinsel bis zum Einbruch des Islam (711), Paderborn u. a. 1981, S. 142, datiert die Synode, deren Akten nicht überliefert sind, in das Jahr 624; GARCÍA MORENO, Prosopografía (wie Anm. 14), Nr. 193, S. 100, Anm. 2, datiert auf 628/629.

<sup>43</sup> Vgl. ebd., Nr. 192 f., S. 99–101; JUAN FRANCISCO RIVERA RECIO, ¿Cisma episcopal en la sede Toledana?, in: Hispania Sacra 1, 1948, S. 259–268; RACHEL L. STOCKING, Martianus, Aventius, and Isidore. Provincial Councils in Seventh-Century Spain, in: Early Medieval Europe 6, 1997, S. 169–188.

von Córdoba zurückzuführen sein, dem ebenfalls ein Verstoß gegen den Zölibat vorgeworfen wurde. Auffällig ist nämlich, dass die Amtsenthebung nicht von der dafür zuständigen Provinzialsynode der *Baetica* unter Vorsitz ihres Metropoliten Isidor von Sevilla, sondern von einer Provinzialsynode der *Carthaginensis* unter Vorsitz des Metropoliten Helladius von Toledo verfügt wurde. Auf eine – freiwillige oder erzwungene – Kooperation zwischen Suinthila und dem Bischof der *urbs regia* scheinen jedenfalls sein Rücktritt vom Bischofsamt und seine Rückkehr ins Kloster nach Suinthilas Sturz hinzudeuten <sup>44</sup>.

Die Quellenlage erlaubt keine weiteren Konkretisierungen der Maßnahmen, mit denen Suinthila die Herrschaft seiner Familie zu festigen bemüht war. Offenbar hatte der König seine Gegner aber bereits so sehr geschwächt, dass sie sich einen erfolgreichen Aufstand gegen ihn nur mit fränkischer Hilfe zutrauten. Der fränkische Vorstoß auf spanisches Gebiet bis nach Saragossa erfolgte von Toulouse aus, der Hauptstadt des auf Teile Aquitaniens beschränkten Unterkönigreiches Chariberts II., dessen älterer Bruder Dagobert I. die Alleinherrschaft im Frankenreich anstrebte <sup>45</sup>. Das dürfte darauf hindeuten, dass Charibert II., über dessen Todesursache und -zeitpunkt (631/632) keine exakten Informationen vorliegen, zu diesem Zeitpunkt bereits ausgeschaltet worden war. Welche Absichten – neben Erlangung der vom sog. Fredegar genannten Zahlungen – Dagobert I. mit der Unterstützung des von Sisenand geführten Aufstandes verfolgte, ist nicht eindeutig erkennbar. Eine Stärkung des Frankenreiches durch eine Alleinherrschaft Dagoberts I. lag wohl nicht im Interesse des Wisigotenreiches und hätte Suinthila zu einer Unterstützung für Charibert II. veranlassen können, während die Hilfe Dagoberts I. für den Aufstand Sisenands ihr entgegengewirkt hätte. Angesichts der durch das fränkische Expeditionscorps bewirkten Übermacht der von Sisenand geführten Aufständischen verweigerten die Truppen Suinthilas den Kampf und liefen zum Gegner über. Zu den Überläufern gehörte auch Suinthilas Bruder Geila. Der König wurde mit seiner Familie gefangengenommen <sup>46</sup>.

Um eine schnelle Konsolidierung der dramatisch veränderten innenpolitischen Lage zu erreichen, hatte Sisenand bereits für das Jahr 632 ein Reichskonzil nach Toledo einberufen. Schon hatten sich die Konzilsväter auf den Weg in die *urbs regia* gemacht, als Sisenand sich gezwungen sah, das geplante Konzil aufzuschieben, weil er zunächst einen gegen ihn gerichteten Aufstand niederschlagen musste. Der Anführer der Erhebung ist wahrscheinlich durch drei Münzen überliefert, die nach der Lesung der bisherigen Herausgeber auf der Vorderseite die Inschrift IUΔILLA REX bzw. IUDILA REX tragen <sup>47</sup>.

<sup>44</sup> Vgl. GARCÍA MORENO, *Prosopografía* (wie Anm. 14), Nr. 245, S. 114.

<sup>45</sup> Vgl. zuletzt MATTHIAS BECHER, Der Thronanspruch Chariberts II. und die Konsolidierung der fränkischen Teilreiche, in: CHRISTIAN VOGEL u. a. (Hgg.), *Frankenreich – Testamente – Landesgeschichte. Festschrift für Brigitte Kasten zum 65. Geburtstag*, Saarbrücken 2020, S. 19–32.

<sup>46</sup> S. unten, nach Anm. 100.

<sup>47</sup> Vgl. RUTH PLIEGO VÁZQUEZ, *La moneda visigoda*, Bd. 2, Sevilla 2009, S. 303; SEBASTIAN STEINBACH, *Imitation, Innovation und Imperialisierung. Geldwesen und Münzprägung als wirtschaftshistorische*

Da die Quellen nichts weiter über den Aufstand berichten, können Spekulationen über die Person des Usurpators und seine Motive nur am Namen anknüpfen. An der von Pio Beltrán Villagrassa geäußerten Ansicht, bei Iudila könnte es sich um Suinthilas Bruder Geila gehandelt haben, hat bereits Ruth Pliego Vázquez zu Recht bemängelt, „la equivalencia filológica Geila, Gudila(?) = Idulia no es muy clara.“<sup>48</sup> Wolfgang Haubrichs stellt den Namen Judila zu germanisch \*eutha- = ‚Sproß‘, *proles*, da das ‚iu‘ die ostgermanische Entwicklung der Schreibung des Diphthongs ‚eu‘ widerspiegele. Das Diminutiv Iudila (gesprochen [eudila]) sei semantisch als ‚Sprössling‘ zu beschreiben<sup>49</sup>. Nun verwundert es, dass sich beim Personennamen Iudila noch im beginnenden 7. Jahrhundert die ostgermanische Schreibweise für ‚eu‘ findet, bei den Namen Eutharich oder Eurich dagegen nicht. Handelt es sich bei dem ersten Buchstaben des auf den drei Münzen überlieferten Namens vielleicht gar nicht um ein ‚I‘?

Bereits an anderer Stelle haben wir darauf hingewiesen, dass mit dem *decalvatus*<sup>50</sup> und dem *detonsus*, deren Königserhebung *canon* 17 des 6. Konzils von Toledo verbietet, Visinand, der Sohn Sisenands, und Theudila, der Sohn Sisebuts, gemeint sind. Theudila, der nach seinem gescheiterten Aufstand gegen seinen Vater zum Mönch geschoren und hinter Klostermauern eingesperrt worden war, lebte also 638 noch. Nach Sisenands Tod 636 hatte er – wie auch Visinand – vergeblich versucht, König zu werden<sup>51</sup>. Es wäre nicht unwahrscheinlich, wenn er einen ähnlichen Versuch bereits nach dem Sturz Suinthilas unternommen hätte, um die Bestätigung Sisenands als König durch das bereits für 632 einberufene Reichskonzil zu verhindern. Der peinliche Umstand, dass ein Mitglied des Familienverbandes Sisenands eine Revolte gegen ihn angezettelt hatte, könnte auch erklären, weshalb der Name des Usurpators, der offenbar auch von Geila, dem Bruder des gestürzten Königs Suinthila unterstützt wurde, im *canon* 75 des 4. Toletanum nicht erwähnt wurde.

Liest man den Anfangsbuchstaben des auf den drei Münzen überlieferten Namens nicht als ‚I‘, sondern als ‚T‘, dann ergibt sich der Personennamen Tudila, der als Variante für Teudila/Theudila auch in einem Toletaner Codex des 16. Jahrhunderts belegt ist, der ältesten Handschrift, in der das Schreiben Sisebuts an seinen Sohn Theudila überliefert ist. Diese geht über einen verschollenen *Codex vetustissimus Ovetensis* (Ende 11./Anfang 12. Jahrhundert) auf einen nicht erhaltenen Archetyp wohl aus der

---

Quellen zur ethnischen Identität und Herrschaftsorganisation des spanischen Westgotenreiches (ca. 572–714) (Geschichte und Kultur der Iberischen Welt 11), Berlin 2017, S. 134–137.

<sup>48</sup> PLIEGO VÁZQUEZ, La moneda visigoda (wie Anm. 47), S. 35.

<sup>49</sup> Vgl. KAMPERS, Theudila (wie Anm. 8), S. 195, Anm. 50.

<sup>50</sup> Dass es sich bei der *decalvatio* lediglich um das Scheren des Haupthaars und nicht um eine Skalpierung handelte, hat JACE CROUCH, The Judicial Punishment of Decalvatio in Visigothic Spain. A Proposed Solution Based on Isidore of Seville and Lex Visigothorum, in: The Mediterranean Review 3, 2010, S. 59–81, überzeugend dargelegt.

<sup>51</sup> Vgl. KAMPERS, Theudila (wie Anm. 8).

Mitte des 7. Jahrhunderts zurück<sup>52</sup>. Damit wäre ein Indiz dafür gewonnen, dass es sich bei dem auf den drei Münzen überlieferten *rex* um Sisebuts Sohn Theudila gehandelt hat. Diese hypothetischen Überlegungen können natürlich keinen Beweischarakter beanspruchen, vielleicht aber zu weiterer Diskussion anregen. Selbst wenn die Lesung Iudila Rex korrekt ist, fehlt für die verbreitete Ansicht, Iudila sei mit dem Usurpator gegen Sisenand zu identifizieren, ein eindeutiger Beweis.

Erst nach der Niederschlagung des Aufstandes trat am 5. Dezember 633 das 4. Konzil von Toledo zusammen, das sich – wie 74 seiner überlieferten *canones* ausweisen – mit einer umfassenden Reform der Kirche des Wisigotenreiches befasste und dessen letzter, der *canon* 75 – mit 1.265 Wörtern einer der längsten *canones* der wisigotischen Konzilien –, Grundsätze für eine Befriedung und Regulierung der innenpolitischen Lage des Reiches aufstellte<sup>53</sup>.

Gewaltsame Thronwechsel waren bei den Wisigoten keine Seltenheit gewesen. Denn von den 24 vor Sisenand regierenden wisigotischen Königen war – unterstellt man auch ein gewaltsames Ende Sisebuts und Recareds II. – die Hälfte Opfer des *morbus Gothorum* geworden. Nur Suinthila war nach seinem Sturz der Tod erspart geblieben. Versuche, anstatt der ‚Herrscherwahl‘ die dynastische Herrschaftsnachfolge zu etablieren, waren fehlgeschlagen, und auch Usurpatoren behaupteten sich als Könige. Von einer rechtlich verbindlichen Thronfolgeordnung kann angesichts dieses Befundes keine Rede sein<sup>54</sup>. Erst nach dem Sturz Suinthilas wurden im *canon* 75 für das Wisigotenreich erstmals eine Reihe verbindlicher verfassungsrechtlicher Grundsätze schriftlich fixiert. Der Vorgang ist ein beeindruckendes Zeugnis für die bedeutende Stellung, die die Kirche in den 44 Jahren seit der auf dem 3. Konzil von Toledo (589) dokumentierten Konversion der Goten zum Katholizismus unter dem König Recared I. im Wisigotenreich erlangt hatte. Unter der Leitung des durch sein ebenso umfangreiches wie vielseitiges literarisches Werk und seine politischen Erfahrungen ausgezeichneten Isidor von Sevilla, der als Dienstältester der Metropolen den Vorsitz des Konzils innehatte, verfügte sie über die nötigen Kompetenzen für eine solche Aufgabe.

Die Tatsache, dass sich nach der Niederschlagung des Theudila?-Aufstandes 66 Bischöfe aus allen Provinzen des Reiches ungehindert in der *urbs regia* zu einem

<sup>52</sup> Epistolae Wisigoticae, hg. von WILHELM GUNDLACH (MGH Epp. 3), Berlin 1892, S. 658: *Codex saeculo XVI. a Iohanne Baptista Perez conscriptus bibliothecae capituli Toletani 27. 24 tom I, in quo [...] epistulae [Wisigoticae] II–XVIII [...] leguntur [...]*. Vgl. ferner WILHELM GUNDLACH, Der Anhang des III. Epistolae-Bandes der Monumenta Germaniae Historica, in: Neues Archiv 16, 1891, S. 12–32; ROGER COLLINS, Ambrosio de Morales and the *Codex Vetustissimus Ovetensis*, in: THOMAS J. MACMASTER u. a. (Hgg.), Italy and the East Roman World in the Medieval Mediterranean Empire. Empire, Cities, and Elites, London 2021, S. 49–69.

<sup>53</sup> Vgl. ORLANDIS, Synoden (wie Anm. 42), S. 144–171.

<sup>54</sup> Vgl. KONRAD BUND, Thronsturz und Herrscherabsetzung im Frühmittelalter, Bonn 1979, S. 550–600; KAMPERS, Zwischen Königswahl und Dynastiebildung (wie Anm. 10), S. 141–143. Nicht mitgezählt ist Theoderich d. Gr., der von 511–526 auch über die Wisigoten herrschte.

*generale concilium* versammeln konnten, ist als Beleg dafür zu werten, dass es Sisenand bereits vor dem Zusammentritt des Konzils gelungen war, seine Herrschaft endgültig durchzusetzen. Schon angesichts dieser innenpolitischen Lage verbietet sich die Deutung der im Prooemium des 4. Toletanum bezeugten Prostration Sisenands bei der Eröffnung des Konzils „als eine Art Bußakt, Demuts- oder Devotionsritus, gar als Unterwerfungsritual oder -zeremoniell“, wodurch „sich Sisenand die Unterstützung des Konzils für die Stabilisierung seiner durch Usurpation erlangten Herrschaft erkaufte“ habe. Diese Auffassung resultiert aus einem falschen Verständnis der Prostration, bei der es sich lediglich um eine für die Zeit gebräuchliche Gebetshaltung handelte<sup>55</sup>.

Das Konzil wurde in enger Zusammenarbeit zwischen dem König und Isidor vorbereitet. Aus einem Brief Isidors an seinen Freund Braulio, den Bischof von Saragossa, erfahren wir, dass die Absage des Konzils – wegen des in dem Schreiben nicht erwähnten Theudila?-Aufstandes – Isidor auf dem Weg nach Toledo erreichte. Der königlichen Aufforderung zurückzukehren folgte er aber nicht, sondern setzte seine Reise fort und nutzte die Zeit für Beratungen am Königshof<sup>56</sup>, bei denen mit Sicherheit auch die seit dem Sturz Suinthilas eingetretene innenpolitische Lage eine besondere Rolle spielte und neben dem Reformprogramm für die Kirche des hispanogallischen Gotenreiches auch Fragen der Verfassung des Reiches erörtert wurden, die Gegenstand des *canon* 75 sind. Die enge Zusammenarbeit zwischen Sisenand und Isidor darf als ein weiterer Beleg für die Verwandtschaft Sisebuts, mit dem Isidor eine besondere Freundschaft verband, und Sisenands gewertet werden.

#### 4. DIE REAKTION DES 4. KONZILS VON TOLEDO AUF DEN HERRSCHERWECHSEL VON 631

Das 4. Konzil von Toledo (633) reagierte auf den Herrscherwechsel von 631 mit einem in *canon* 75 niedergelegten bischöflichen Dekret *pro robore nostrorum regum et stabilitate gentis Gotorum*. Um das im Rubrum genannte Ziel zu erreichen, formulierten die

<sup>55</sup> Vgl. GERD KAMPERS, Das Prooemium des 4. Toletanum von 633, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 98, 2012, S. 1–18, Zitat S. 1.

<sup>56</sup> Epistola Isidori ad Braulionem VI, in: Epistolário de San Braulio de Zaragoza, hg. von JOSÉ MADRIZ, Madrid 1941, S. 86: *Codicem Etymologiarum cum aliis codicibus de itinere transmissi, et licet inemendatum prae uale tudine, tamen tibi modo ad emendandum studueram offerre, si ad destinatum concilii locum peruenissem [...] Tuae sanctitatis epistolae me in urbe Toletana inuenerunt. Nam permotus fueram causa concilii. Sed quamuis iussio principis in itinere positus remeare me admonuisset, ego tamen, quia propinquior eram praesentiae ipsius quam regressionis, malui potius cursum itineris non intercludere. Veni ad praesentiam principis.* – „Den Band der Etymologien habe ich mit anderen Codices von unterwegs abgeschickt, und, wenngleich er wegen meines Gesundheitszustandes unkorrigiert ist, hatte ich mich dennoch bemüht, ihn Dir erst dann zur Verbesserung zu übergeben, wenn ich den für das Konzil bestimmten Ort erreicht hätte [...]. Die Briefe Deiner Heiligkeit trafen mich in der Stadt Toledo an. Wegen [der Absage] des Konzils war ich erschüttert. Aber obwohl der Befehl des Königs mich, der ich mich bereits auf der Reise befand, ermahnte umzukehren, wollte ich die Reise doch lieber nicht unterbrechen, da ich seiner [des Königs] Gegenwart näher war als der Rückkehr. Ich kam zur Gegenwart des Königs.“

Bischöfe erstmals in schriftlicher Form wesentliche Elemente einer Verfassungsordnung für das Wisigotenreich. Es wurde in Gegenwart des Königs Sisenand und der anwesenden Kleriker und Laien, deren Zahl und Zusammensetzung nicht überliefert sind, publiziert. Der König und die Bischöfe verpflichteten sich zur Einhaltung der Bestimmungen des *canon* 75 durch ihre Unterschriften und die anwesenden übrigen Kleriker und Laien durch Akklamation. Der Sturz Suinthilas wird nicht näher kommentiert und der Aufstand Theudilas? nicht ausdrücklich erwähnt. Auffallend ist der paränetische Duktus weiter Passagen des Dekrets und sein ganz wesentlich von Vorstellungen Isidors geprägter Inhalt. Im Folgenden wird der nach seinem Inhalt gegliederte Text des *canon* <sup>57</sup> mit einer Übersetzung <sup>58</sup> präsentiert und erläutert.

#### 4.1 Das Rubrum

Post instituta quaedam ecclesiastici ordinis  
uel decreta quae ad quorundam pertinent disciplinam,  
postrema nobis cunctis sacerdotibus  
sententia est pro robore nostrorum regum et  
stabilitate gentis Gotorum pontificale ultimum  
sub Deo iudice ferre decretum <sup>59</sup>.

Nach verschiedenen Bestimmungen der kirchlichen Ordnung und Verordnungen, die sich auf die Disziplin gewisser Personen beziehen, haben wir Bischöfe alle zusammen zuletzt beschlossen, für die Stärke unserer Könige und für die Festigkeit des Volkes der Goten unter Gott als Richter ein letztes bischöfliches Dekret zu verkünden.

Das Rubrum nennt den *canon* 75 ein *pro robore nostrorum regum et stabilitate gentis Gotorum pontificale decretum*. Diese bischöfliche Verordnung nennt als Konstituenten des Wisigotenreiches *reges* und *gens*. Während die Könige durch den Zusatz des Possessivpronomens *noster* als Herrscher über sämtliche Bewohner des Reiches erkennbar sind, gehören zur *gens* nur die Goten. Die im Text des *canon* 75 als weiteres konstitutives Element des Reiches mehrfach genannte *patria* wird nicht erwähnt.

Wer, seit wann und warum zur *gens Gotorum* zählte – die Nachkommen der in Aquitanien angesiedelten Foederaten oder auch die provinziäl-römische Bevölkerung oder nur die politische Führungsschicht des Reiches –, ist in der Forschung umstritten <sup>60</sup>. Die Formulierung des Rubrums ist ein Indiz dafür, dass die Konzilsväter auch

<sup>57</sup> Die zitierten Textpassagen folgen der Edition von Felix Rodríguez in: La Colección Canónica Hispana, Bd. 5: Concilios hispanos, Teil 2, hg. von GONZALO MARTÍNEZ DÍEZ – FELIX RODRÍGUEZ, Madrid 1991, S. 248–260. Übersetzung des Verfassers.

<sup>58</sup> Eine Übersetzung bietet auch STEFAN ESDERS, *Regem iura faciunt*. Der westgotische Treueid im Kräftefeld personaler und transpersonaler Konzepte der Legitimität politischer Herrschaft, in: MECHTILD ALBERT u. a. (Hgg.), *Die Macht des Herrschers. Personale und transpersonale Aspekte (Macht und Herrschaft 4)*, Göttingen 2019, S. 69–154, hier S. 84–88.

<sup>59</sup> Canon 75, in: Concilios hispanos (wie Anm. 57), S. 248.

<sup>60</sup> Kritisch zu SUZANNE TEILLET, *Des Goths à la nation gothique. Les origines de l'idée de nation en Occident du V<sup>e</sup> au VII<sup>e</sup> siècle*, Paris 1984, die meinte, bereits auf dem 3. Toletanum von 589 habe man unter *gens Gothorum* die gesamte gotische und hispano-römische Bevölkerung verstanden, s. ISABEL VELÁZQUEZ SORIANO, „Pro patriae gentisque Gothorum statu“ (4th Council of Toledo, Canon 75, a. 633), in: HANS-WERNER GOETZ u. a. (Hgg.), *Regna et gentes. The Relationship between Late Antique and Early Medieval Peoples and Kingdoms in the Transformation of the Roman World*, Leiden 2003, S. 161–217;

noch 633 unter *gens Gotorum* nicht die gesamte Bevölkerung des *regnum Toletanum* verstanden. Zwar war mit der Konversion der Wisigoten auf dem 3. Toletanum von 589 das homöische Bekenntnis als ein gentiles Identifikationsmerkmal entfallen und die Reichsbevölkerung – bis auf die Juden und vereinzelt Häretiker – im katholischen Glauben geeint. Dennoch bildete die *gens Gotorum* in einem – neben anderen ethnischen Gruppen wie den Sueben, Basken und Kantabern – mehrheitlich von einer vorwiegend hispanischen und gallischen, in ihren *civitates* und Regionen verwurzelten Provinzialbevölkerung besiedelten Reich auch im 7. Jahrhundert die die Herrschaft (*regnum*) ausübende Minderheit, deren Festigung durch die Gnade Gottes die Konzilsväter 633 erfluchten: [...] *corroboret Christi gloria regnum illius gentis Gotorum in fide catholica*<sup>61</sup>. Sie bildete „eine auf gemeinschaftliches Handeln verpflichtete und entspr[echend] organisierte Gruppe von Menschen, die für sich selbst wie für die anderen [...] erkennbar“ war. Die im Begriff *gens*, gr. ἔθνος enthaltene Bedeutung Stammesstaat, der „schon bei Homer komplementär und gleichgewichtig zu πόλις“ gebraucht wurde, wird auch hier noch deutlich<sup>62</sup>. Die Herrschaft der Goten über ihr Reich wurde nach Ansicht Isidors legitimiert durch ihre im Plan der göttlichen Vorsehung wurzelnden Siege über die Römer, die dadurch zu ihren Untertanen, aber nicht zu Goten geworden waren. Gemeinsam bewohnten Sieger und Besiegte dieselbe hispano-gallische *patria*. Wenngleich die Unterwerfung Spaniens unter die Herrschaft der Goten Isidors ausdrückliche Anerkennung fand, fühlte er sich selbst nicht als Gote<sup>63</sup>. Nur Angehörige der *gens Gotorum* durften laut *canon 3* des 5. und *canon 7* des 6. Toletanum zu Königen gewählt werden.

So selbstverständlich es für die Zeitgenossen war, die Mitglieder der *gens Gotorum* zu identifizieren, so schwierig ist es für den Historiker eine auch nur einigermaßen zutreffende Vorstellung von ihnen zu entwerfen. Wie für viele seiner Zeitgenossen stand die Unterteilung der Menschen in *gentes* für Isidor außer Frage. Für ihn ist eine *gens* „eine Menge [Menschen], die einem Ursprung entsprungen ist bzw. von einem anderen Volk durch einen [eigenen] Zusammenschluss unterschieden ist“<sup>64</sup> (*Gens est multitudo ab uno principio orta vel ab alia natione secundum propriam collectionem distincta*<sup>65</sup>).

Gemeinsame Abstammung ist mithin nicht notwendige Voraussetzung für die Entstehung einer *gens*, eine Ethnogenese<sup>66</sup>. Sie ist auch möglich durch soziale Integrationsprozesse (*secundum propriam collectionem*). Einen sicheren Beleg für die Herkunft der

---

ferner WALTER POHL – PHILIPP DÖRLER, Isidore and the Gens Gothorum, in: *Antiquité Tardive* 23, 2015, S. 133–139. Siehe auch die ausführliche Behandlung der Thematik bei MANUEL KOCH, *Ethnische Identität im Entstehungsprozess des spanischen Westgotenreiches* (Ergänzungsbände zum RGA 75), Berlin – Boston 2012.

<sup>61</sup> S. unten, nach Anm. 102.

<sup>62</sup> Vgl. HELMUT CASTRITIUS, Art. Stammesbildung, Ethnogenese, in: RGA 29, 2005, Sp. 509.

<sup>63</sup> Vgl. POHL – DÖRLER, Isidore and the Gens Gothorum (wie Anm. 60), S. 134.

<sup>64</sup> Übersetzung von LENELOTTE MÜLLER, *Die Enzyklopädie des Isidor von Sevilla*, Wiesbaden 2008, S. 326.

<sup>65</sup> Isidor von Sevilla, *Etymologiae* 9, 2, 1, hg. von WALLACE M. LINDSAY, Oxford 1911.

<sup>66</sup> Vgl. CASTRITIUS, Stammesbildung (wie Anm. 62), Sp. 509–515; MATTHIAS SPRINGER, Art. Stamm und Staat, in: RGA 29, 2005, Sp. 495–502.

Goten vermochte Isidor in den von ihm benutzten Quellen, dem Alten Testament und den Schriften der griechischen und römischen Geographen, Historiker und Kirchenväter, nämlich nicht zu finden. Die dort – wegen der Ähnlichkeit der Silben -gog und Got- – auf Magog, den Sohn Japhets und Enkel Noahs, zurückgeführte Abstammung der früher Geten genannten Goten qualifizierte er richtig als bloße Vermutung, ebenso die Abstammung der Daker, die wohl *Dacos* oder *Dagos* geheißen hätten, von den Goten (*Gothi a Magog filio Iaphet nominati putantur, de similitudine ultimae syllabae, quos veteres magis Getas quam Gothos vocauerunt [...]. Daci autem Gothorum suboles fuerunt, et dictos putant Dacos, quasi Dagos, quia de Gothorum stirpe creati sunt*)<sup>67</sup>.

In auffälligem Kontrast zu diesen eher vorsichtigen Aussagen der ‚*Etymologiae*‘ steht die – von Orosius (*Historiarum adversum paganos liber I, 16, 2*) abhängige – Feststellung der sog. kürzeren Version der unter Isidors Namen überlieferten Gotengeschichte (*Historia Gothorum*).

Gothorum antiquissimum esse regnum certum est, quod ex regno Scytharum est exortum. Isti sunt enim, quos Alexander vitandos pronuntiavit, Pyrrhus pertimuit, Caesar exhorruit<sup>68</sup>.

Dass das Reich der Goten sehr alt ist, ist sicher, weil es aus dem Reich der Skythen entstanden ist. Eben diese sind es, die Alexander zu meiden verkündete, Pyrrhus besonders fürchtete und Cäsar in Schrecken versetzen.

Daraus ist zu folgern, dass Isidor sich entweder selbst widersprochen oder seine Meinung bei der Endfassung der ‚*Etymologiae*‘ geändert hätte. Der Befund könnte aber auch Indiz dafür sein, dass er gar nicht der Verfasser der sog. kürzeren Version war<sup>69</sup>. Dieser Verdacht wird verstärkt durch den Umstand, dass in der sog. längeren Version, als deren Autor Isidor außer Frage steht, die Herkunft des *regnum Gothorum* aus dem *regnum Scytharum* nicht erwähnt wird.

Gothorum antiquissimam esse gentem [certum est]: quorum originem quidam de Magog Iaphet filio suspicantur a similitudine ultimae syllabae; et magis de Ezechiele propheta id colligentes. Retro autem eruditi eos magis Getas quam Gog et Magog appellare consueverunt. Interpretatio autem nominis eorum de lingua nostra tecti quod significatur fortitudo: et re vera. Nulla enim gens in orbe fuit, quae Romanum imperium adeo fatigaverit. Isti sunt enim quos etiam Alexander vitandos pronuntiavit, Pyrrhus pertimuit, Caesar exhorruit<sup>70</sup>.

Dass das Volk der Goten sehr alt ist, [ist sicher]: einige vermuten ihre Abstammung von Magog, dem Sohn Japhets, wegen der Ähnlichkeit der letzten Silbe, besonders folgern sie es aus dem Propheten Ezechiel. Früher pflegten die Gelehrten sie aber eher Getas als Gog und Magog zu nennen. Aus unserer Sprache ist die Übersetzung ihres Namens *tekti*, was Stärke bedeutet; und zwar zurecht. Denn auf der Welt gab es kein Volk, das das römische Reich so sehr zur Erschöpfung getrieben hat. Eben diese sind es, die Alexander zu meiden verkündete, Pyrrhus besonders fürchtete und Cäsar in Schrecken versetzen.

<sup>67</sup> Isidor, *Etymologie* 9, 2, 89 (wie Anm. 65).

<sup>68</sup> Isidor, *Historia Gothorum* (wie Anm. 3), S. 268.

<sup>69</sup> S. oben, Anm. 1.

<sup>70</sup> Isidor, *Historia Gothorum* 1 (wie Anm. 3), S. 268.

Wie in den ‚*Etymologiae*‘ findet sich die Herleitung des Namens Goten von Magog – noch ergänzt durch einen Verweis auf den Propheten Ezechiel<sup>71</sup> – und von den *Getae*. Beide Versionen bringen das Orosius-Zitat, die längere allerdings ohne Nennung der Skythen, von denen – neben Magog – Isidor aber in der *Recapitulatio*, mit der die sog. längere Version endet, die Herkunft der Goten schließlich doch herleitet.

Gothi de Magog Iaphet filio orti cum Scythis una probantur origine sati [lies: satis], unde nec longe a vocabulo discrepant. Demutata enim ac detractata littera Getae quasi Scythae sunt nuncupati<sup>72</sup>.

Die Goten, die von Magog, dem Sohn Japhets abstammen, haben, wie hinlänglich bewiesen ist, eine Herkunft mit den Skyten, und deshalb unterscheiden sie sich auch kaum durch den Namen voneinander. Die *Getae* werden gleichsam *Scythae* benannt, wenn man nämlich einen Buchstaben ändert und einen streicht.

So zeigt sich Isidor trotz einer gewissen Skepsis letztlich doch überzeugt von den von ihm vermuteten Namenbezügen und folgt der von ihm bevorzugten etymologischen Methode, mit der sich die tiefere Bedeutung, das Wesen der Phänomene durch die Aufdeckung der Ursprünge der sie bezeichnenden unwandelbaren Wörter (*inmutata vocabula*) erklären lasse.

Isidors Übersetzung des Namens der Goten als *tekti* dürfte zurückgehen auf die Erklärung der zweiten Silbe des Namens Magog durch Hieronymus: *magog quod δομα (id est tectum) vel domate (hoc est de tecto)*<sup>73</sup>. Weshalb aber setzte er *tectum* mit *fortitudo* gleich? Vielleicht verbirgt sich hinter dieser Übersetzung ein Reflex des Selbstverständnisses der Goten, das nach Ausweis des von Reccared I. auf dem 3. Toletanum vorgelegten königlichen Tomus in ihrer besonderen *virilitas* bestand<sup>74</sup>. Offenbar wussten die Goten noch um die wirkliche Bedeutung ihres Namens, der auf got. \**Gutans*, ein *nomen agentis* zu \**geutan* ‚gießen‘, zurückgeht, also die Samen Ergießenden, die Männer bezeichnet<sup>75</sup>.

Allerdings erwähnt Isidor, der die Ansicht vertrat, dass sich die Völker (*gentes*) aus den Sprachen entwickelten und nicht die Sprachen aus den Völkern, die gotische Sprache nicht als ein gentiles Merkmal. Das war wohl die Folge der zur Zeit des 4. Toletanum bereits über zweieinhalb Jahrhunderte währenden Verweildauer der Goten innerhalb einer römischen Umwelt, deren lateinische Sprache sie übernommen hatten.

<sup>71</sup> Ezechiel 38–39, wo Magog (hier in der Bedeutung von Land des Gog) eine ausgesprochen apokalyptische Bedeutung besitzt. Die daraus abgeleitete und allgemein geläufige Identifikation der Goten mit den apokalyptischen Reitern Gogs, d. h. einer Strafe Gottes, erwähnt Isidor verständlicherweise nicht. Vgl. POHL – DÖRLER, *Isidore and the Gens Gothorum* (wie Anm. 60), S. 128.

<sup>72</sup> Isidor, *Historia Gothorum* 66 (wie Anm. 3), S. 293.

<sup>73</sup> *Liber interpretationis hebraicorum nominum*, hg. von PAUL DE LAGARDE (CC 72), Turnhout 1959, S. 69.

<sup>74</sup> *Adest enim omnis gens Gothorum inclita et fere omnium gentium genuina virilitate opinata* [...], in: *Concilios hispanos* (wie Anm. 57), S. 57.

<sup>75</sup> Vgl. KAMPERS, *Geschichte der Westgoten* (wie Anm. 24), S. 25; HERWIG WOLFRAM, *Die Goten. Von den Anfängen bis zur Mitte des sechsten Jahrhunderts. Entwurf einer historischen Ethnographie*, 3. Aufl. München 1990, S. 30–41.

Dennoch liegen sporadische Zeugnisse über Kenntnisse des Gotischen auch noch im 7. Jahrhundert vor. So wird in einem Preisgedicht für den Mönchsvater und Bischof von Braga Fructuosus dessen Schwager Visinandus erwähnt, dessen Name durch seine Herkunft besonders geadelt werde:

Tibique videlicet extat unica soror  
unicum sortita pignus memorabile nobis,  
in quo receptans pii gaudia magni viri  
Visinandi potitus (lies: potius) fruitur  
propagine nomen<sup>76</sup>.

Dir [Fructuosus] freilich lebt noch eine einzige Schwester, die uns ein einzigartiges erwähnenswertes Unterpfand verschafft hat, an dem, indem er es empfang, der durch den Stammbaum edlere Name des frommen Mannes Visinand große Freude hat.

Mit diesen Versen „spielte der Verfasser auf die Bedeutung des ersten Namengliedes Visi- (= edel, vornehm) an.“<sup>77</sup> Auch König Sisebut war offenbar die Bedeutung des Namens Sandrimer bekannt, den der Abt des unbekannten Klosters trug, in das der König seinen aufständischen Sohn Theudila als Mönch einweisen ließ. Sandrimer solle, wie Sisebut an seinen Sohn schreibt, diesen auf seinem Weg als Mönch „mit wahrer Zuneigung“ ein „die Wahrheit verkündender Herr“ sein: *Ipse tibi tribuat Sandrimer alma[m] via[m]*; *Te dominus verax veraci gratia servet*. „Die zweimalige Verwendung des Adjektivs *verax* ist zweifelsfrei eine Anspielung auf das erste Glied des Namens Sandrimer, bei dem es sich um eine Ableitung mit r-Suffix von germ. \**santh-* ‚wahr, wahrhaftig‘ handelt.“<sup>78</sup>

Während Äußerungen von Angehörigen der *gens Gotorum* über ihre Identität aus dem Wisigotenreich nicht vorliegen, erinnert Isidors Charakterisierung der Goten in der – der längeren Version seiner Geschichte der Wisigoten angefügten – *Recapitulatio* an die Betonung der *virilitas* der Goten durch König Reccared.

(66) quibus sedibus [Gothi] inpetu gentis Hunorum pulsi Danuvium transeunt, Romanis se dedunt. Sed dum iniurias eorum non sustinent, indignati arma sumunt, Thraciam inruunt, Italiam vastant, obsessam urbem capiunt, Gallias adgrediuntur patefactisque Pyrenaeis montibus Spanias usque perveniunt ibique sedem vitae atque imperium locaverunt.

(66) Als die Goten durch den Ansturm des Volkes der Hunnen aus ihren Wohnsitzen vertrieben worden waren, überschritten sie die Donau und ergaben sich den Römern. Weil sie aber deren unrechtmäßiges Verhalten nicht ertrugen, griffen sie entrüstet zu den Waffen, fielen in Thrakien ein, verwüsteten Italien, belagerten und eroberten die Stadt [Rom], griffen Gallien an und gelangten, nachdem sie sich den Weg über die Pyrenäen gebahnt hatten, bis nach Spanien, wo sie ihre Lebensheimat und Herrschaft errichteten.

<sup>76</sup> Versiculi editi a beatissimo Fructuoso, in: La vida de san Fructuoso de Braga. Estudio y edición crítica, hg. von MANUEL C. DÍAZ Y DÍAZ, Braga 1974, S. 123. Übersetzung: KAMPERS, Annäherung (I.) (wie Anm. 12), S. 257.

<sup>77</sup> KAMPERS, Annäherung (I.) (wie Anm. 12), S. 256 f., 259.

<sup>78</sup> KAMPERS, Theudila (wie Anm. 8), S. 184, 194.

(67) Populi natura pernices, ingenio alacres, consicentiae viribus freti, robore corporis validi, staturae proceritate ardui, gestu habituque conspicui, manu prompti, duri vulneribus, iuxta quod ait poeta de ipsis: mortem contemnunt laudato vulnere Getae. Quibus tanta extitit magnitudo bellorum et tam excellens gloriosae victoriae virtus, ut Roma ipsa victrix omnium populorum subacta captivitatis iugo Geticis triumphis adcederet et domina cuntarum gentium illis ut famula deserviret.

(68) Hos Europae omnes tremuere gentes. Alpium his cessere obices. Wandolica et ipsa crebro opinata barbaries non tantum praesentia eorum exterrita quam opinione fugata est. Gothorum vigore Alani extincti sunt. Suevi quoque hactenus intra inaccessos Spaniarum angulos coartati etiam nunc eorum armis periculum finis experti sunt et regno, quod desidioso torpore tenuerunt, turpiori nunc dispendio caruerunt. Quamquam tenuisse huc usque valde sit mirum, quod sine experimento defensionis carere potuerunt.

(69) Sed quis poterit tantum Geticae gentis edicere virium magnitudinem quandoquidem multis gentibus vix precum causa et munerum regnare licuerit, his tamen libertas magis de congressione quam de petita contigit pace atque ubi sese necessitas bellandi opposuit, vires eos potius adhibuisse quam preces. Porro in armorum artibus satis spectabiles sunt et non solum hastis, sed et iaculis equitando confligunt, nec equestri tantum proelio, sed et pedestri incedunt, verumtamen magis equitum praepeti cursu confidunt, unde et poeta: Getes, inquit, quo pergit equo.

(67) Die Goten sind ein von Natur her ausdauerndes Volk von feurigem Charakter und sie vertrauen auf die Kräfte ihres Selbstbewusstseins. Sie besitzen gewaltige Körperkraft, sind von hohem, schlankem Wuchs und fallen auf durch ihre Haltung und Tracht. Sie sind zupackend, abgehärtet gegen Wunden gemäß der Aussage des Dichters: Die Goten achten den Tod gering, sind aber voll des Lobes über eine Verwundung. Sie hatten eine große Zahl von Kriegen zu führen und die Kraft ihres glorreichen Sieges war so überzeugend, dass selbst Rom, die Siegerin über alle Völker, dem Joch der Gefangenschaft unterworfen, sich den gotischen Triumphen fügte, und die Herrin aller Völker ihnen wie eine Magd diente.

(68) Alle Völker Europas zitterten vor ihnen. Die Felswände der Alpen wichen vor ihnen zurück. Selbst die wegen ihrer Wildheit weithin bekannten Wandalen wurden weniger durch die Anwesenheit der Goten in Schrecken versetzt als vielmehr durch ihr Ansehen in die Flucht geschlagen. Durch die Kraft der Goten wurden die Alanen ausgerottet. Auch die in unzugänglichen Winkeln Spaniens zusammengedrängten Sueven haben nun erfahren, dass ihnen durch die Waffen der Goten das Ende droht, und mussten auf ihr Reich, das sie müßig und faul besaßen, durch eine noch schändlichere Kapitulation verzichten. Freilich erscheint es sehr eigenartig, dass sie das Reich, das sie, ohne einen Verteidigungsversuch, nur verlieren konnten, so lange besaßen.

(69) Wer aber konnte ein so großes Ausmaß an Kräften der Goten voraussagen? Da allerdings vielen Völkern kaum wegen ihrer Bitten und Geschenke zu herrschen gestattet wurde, fiel den Goten die Freiheit eher durch den Kampf als durch die Bitte um Frieden zu, und wann immer sich ihnen die Notwendigkeit, Krieg zu führen, entgegenstellte, wandten sie lieber ihre Kräfte als Bitten an. Weiterhin fallen sie durch ihre Waffenkünste besonders auf und kämpfen zu Pferd nicht nur mit Lanzen, sondern auch mit Speeren. Sie ziehen aber nicht nur beritten, sondern auch als Fußsoldaten in den Kampf, wenngleich sie dem schnell dahinfliegenden Lauf ihrer Reiter mehr vertrauen, wie schon der Dichter sagt: Wo ein Gete vorrückt, tut er es zu Pferd.

(70) Exercere enim sese telis ac proeliis praeludere maxime diligunt. ludorum certamina usu cotidiano gerunt. Hac sola tantum armorum experientia hucusque carebant, quod classica bella in mari gerere non studebant. Sed postquam Sisebutus princeps regni sumpsit sceptrum, ad tantam felicitates virtutem proveci sunt, ut non solum terras, sed ipsa maria suis armis adeant subactusque serviat illis Romanus miles, quibus servire tot gentes et ipsam Spaniam videt<sup>79</sup>.

(70) Am meisten aber lieben sie das Exerzieren mit den Waffen und das Kampftraining. Kampfspiele gehören zu ihren täglichen Gewohnheiten. Bis jetzt hatten sie in einer einzigen Waffengattung keine Erfahrung, weil sie sich nicht bemühten, Kriege zur See zu führen. Nachdem aber der König Sisebut das Zepter der Herrschaft ergriffen hat, haben sie eine so große Kraft des Glückes erreicht, dass ihnen nicht nur die Länder, sondern auch die Meere zugänglich sind und ihnen, denen so viele Völker und selbst Spanien zu dienen scheint, auch der bezwungene römische Soldat zu Diensten ist.

Folgt man den Ausführungen Isidors, die von seinen Adressaten ja leicht überprüft werden konnten und deshalb – wenn sie sich auch tradierter Stereotypen zur Beschreibung barbarischer *gentes* bedienen – kaum eine völlige Verzerrung der Realität spiegeln, dann waren Identitätsmerkmale der Goten ihre beeindruckende physische Erscheinung, ihre körperlichen, charakterlichen und besonders ihre kriegerischen Qualitäten, ferner ihre Tracht (*habitus*).

Dass es sich bei einer *gens* um eine dem historischen Wandel ausgesetzte gesellschaftliche Großgruppe handelt, Ethnogenese also ein permanenter Prozess ist, war Isidor nicht bewusst.

#### 4.2 Der Treueid (*sacramentum fidei*)

Multarum quippe gentium, ut fama est, tanta exstat perfidia animorum ut fidem sacramento promissam regibus suis servare contemnant et ore simulent iuramenti professionem dum retineant mente perfidia impietatem. Iurant enim regibus suis et fidem quam pollicentur praeuariant nec metuunt uolumen illud iudicii Dei per quo inducitur maledictio multaue poenarum comminatio super eos qui iurant in nomine Dei mendaciter. Quae igitur spes talibus populis contra hostes laborantibus erit? Quae fides ultra cum aliis gentibus in pace credenda? Quod foedus non violandum? Quae in hostibus iurata sponsio permanebit quando nec ipsis propriis regibus iurantam fidem conseruant? Quis enim adeo furiosus est qui caput suum manu propria desecet? Illi, ut notum est, immemores salutis suae propria manu se ipsos interimunt, in semetipsos suos reges proprias conuertendo uires. Et dum Dominus dicat: ‚Nolite tangere christos meos‘, et Dauid: ‚Quis, inquit, extendet

Es herrscht nämlich, wie man hört, bei vielen Völkern eine so große Treulosigkeit von Personen, dass diese es gering schätzen, die Treue, die sie ihren Königen geschworen haben, zu halten, und so tun, als sprächen sie die Eidesformel, während sie im Geiste an der gottlosen Untreue festhalten. Fürwahr, sie leisten ihren Königen den Eid und brechen die Treue, die sie versprechen, und sie fürchten nicht jenes Buch des göttlichen Gerichtes, durch das die Verdammung und zahlreiche Androhungen von Strafen über diejenigen verhängt werden, die im Namen Gottes einen falschen Schwur leisten. Welche Hoffnung bleibt solchen Völkern, wenn sie gegen Feinde kämpfen? Welcher Vertrag wird nicht gebrochen werden? Welches dem Gegner eidlich geleistete Versprechen wird gehalten werden, wenn sie nicht einmal die Treue halten, die sie ihren eigenen Königen geschworen haben? Wer nämlich ist so rasend, dass er sich mit eigener Hand das Haupt abschneidet? Bekanntlich jene, die ohne Rücksicht auf ihr ei-

<sup>79</sup> Isidor, *Historia Gothorum* 66–70 (wie Anm. 3), S. 294 f.

manum suam in christum Domini et innocens erit?’, illis nec uitare metus est periurium nec regibus suis exitium. Hostibus quippe fides pacti datur nec uiolatur; quod si in bello fides ualet, quanto magis in suis seruanda est? Sacrilegium quippe esse [sic!] si uioletur a gentibus regum suorum promissa fides, quia non solum in eis fit pacti transgressio, sed et in Deum quidem, in cuius nomine pollicetur ipsa promissio. Inde est quod multa regna terrarum caelestis iracundia ita permutauit ut per impietatem fidei et morum alterum ab altero solueretur. Vnde et nos cauere oportet casum huiusmodi gentium ne similiter plaga feriamur praecipiti et poena puniamur crudeli.

genes Wohl sich selbst mit eigener Hand töten, indem sie ihre Kräfte gegen sich selbst und ihre Könige wenden. Und weil ja der Herr spricht: ‚Rührt meine Gesalbten nicht an‘ und David: ‚Wer streckt seine Hand aus gegen den Gesalbten des Herrn und wird unschuldig sein?‘, gebührt jenen die religiöse Scheu, sowohl Meineide als auch den Sturz ihrer Könige herbeizuführen zu meiden. Selbst Feinden wird Vertragstreue gewährt und diese nicht verletzt. Wenn sogar im Krieg die Treue Gültigkeit besitzt, um wie viel mehr muss sie nicht auch gegenüber den eigenen Leuten eingehalten werden? Es ist nämlich ein Sakrileg, wenn von den Völkern die Treue gebrochen wird, die sie ihren Königen versprochen haben, weil sie nicht ihnen [d.h. den Königen] gegenüber eine Vertragsverletzung darstellt, sondern gegenüber Gott selbst, in dessen Namen jenes Versprechen geleistet wurde. Deshalb hat der himmlische Zorn viele Reiche der Erde so verändert, dass wegen der Verletzung der Treue und der Sitten das eine von einem anderen abgelöst wurde. Aus diesem Grunde müssen wir den Fehler jener Völker vermeiden, damit wir nicht in ähnlicher Weise einen jähren Schlag erdulden und durch eine grausame Strafe gezüchtigt werden.

Si enim Deus angelis in se praeuaricantibus non pepercit, qui per inoboedientiam caeleste habitaculum perdiderunt, unde et per Esaïam dicit: ‚Inebriatus est gladius meus in caelo‘, quanto magis nos nostrae salutis interitum timere debemus, ne per infidelitem eodem saeuientis Dei gladio pereamus? Quod si diuinam iracundiam uitare uolumus et seueritatem eius ad clementiam prouocare cupimus, seruemus erga Deum religionis cultum atque timorem, custodiamus erga principes nostros pollicitam fidem atque sponsonem. Non sit in nobis sicut in quibusdam gentibus infidelitatis subtilitas impia, non subdola mentis perfidia, non peiurii nefas, nec coniurationum nefanda molimina<sup>80</sup>.

Wenn Gott nämlich selbst den Engeln, die sich gegen ihn auflehnten, nicht vergab und sie durch ihren Ungehorsam die himmlische Wohnstatt verloren, und Gott deshalb durch Isaïas sagt: ‚Berauscht ist mein Schwert im Himmel‘, um wieviel mehr müssen [dann] wir um das Ende unseres Heils fürchten und dass nicht auch wir durch dasselbe Schwert des wütenden Gottes zugrunde gehen? Wenn wir den göttlichen Zorn verhindern wollen und seine Strenge in Güte zu ändern wünschen, dann lasst uns gegenüber Gott an der Pflege und der Ehrfurcht vor der Religion festhalten und gegenüber unseren Königen die gelobte Treue und Verpflichtung bewahren. Möge es bei uns die Pflicht vergessene Schliche der Untreue, die arglistige Unredlichkeit des Geistes wie bei anderen Völkern nicht geben, nicht den Frevel des Meineides und nicht die gottlosen Bestrebungen von Verschwörungen.

<sup>80</sup> Canon 75, in: Concilios hispanos (wie Anm. 57), S. 248–251.

Als das entscheidende Element der politischen Ordnung innerhalb der Völker erscheint den Konzilsvätern der den Königen geleistete Treueid (*sacramentum fidei*). Allerdings befasst sich *canon* 75 nicht mit Inhalt und Form des im Wisigotenreich zu leistenden Treueides, die offenbar als bekannt vorausgesetzt werden, sondern mit dem häufigen Bruch des Treueides und seinen katastrophalen Folgen für die Wehrhaftigkeit der Staaten, die Gültigkeit von Verträgen und eidlichen Versprechen. Eidbruch bedeute politischen Selbstmord, da die eidbrüchigen Glieder des Staatskörpers sich durch den Sturz oder die Ermordung des Königs selbst ihres Hauptes beraubten.

Da Könige ausweislich des Alten Testamentes „Gesalbte des Herrn“, also von Gott eingesetzt sind, in dessen Namen der Treueid geleistet wird, stellt sein Bruch zudem ein Sakrileg dar. Deshalb ist – wie beim Sturz der abtrünnigen Engel aus dem Himmel – mit dem Zorn Gottes zu rechnen, dem bereits viele – allerdings nicht näher bezeichnete – Reiche zum Opfer gefallen seien. Um diesem Schicksal zu entgehen, sind daher die Gott geschuldeten Pflichten zu beachten und die dem König geschworene Treue ist einzuhalten.

Über die Durchführung des allgemeinen Treueides im hispano-gallischen Gotenreich informiert erst ein Gesetz des Königs Egica (687–702)<sup>81</sup>, durch das die von

---

<sup>81</sup> *De fidelitate novis principibus redenda et pena huius transgressionis: Cum divine voluntatis imperio principale caput regnandi sumat sceptrum, non levi quisque culpa constringitur, si in ipso sue electionis primordio aut iurare se, ut moris est, pro fide regia differat aut, si ex palatino officio fuerit, ad eiusdem novi principis visurus presentiam venire desistat. Si quis sane de ingenuorum de sublimatione principali cognoverit et, cum discussor iuramenti in territorio illo accesserit, ubi eum habitare constiterit, quaesita occasione se fraudulenter distulerit in eo, ut pro fide regia conservanda iuramenti se vinculo alliget, aut ille qui, sicut permisimus, ex ordine palatino fuerit, minime regis obtutibus se praesentandum ingesserit, quicquid de eo vel de omnibus rebus suis principalis auctoritas facere vel iudicare voluerit, sui sit incunctanter arbitrii. Quod si aut egritudo illi obstiterit aut quolibet publice utilitas actio eum retinuerit, ut regis visibus nullatenus representet, dum regie electionis sublimitas quibuslibet modis ad eius cognitionem pervenerit, statim per suam iussionem id ipsum clementie suae auditibus intimare procuret, qualiter fidei sue sinceritatem ostendens huius legis sententiam evadere possit.* – „Über die Eidestreue (*fidelitas*), die den neuen Fürsten geleistet werden muss, und über die Strafe für eine diesbezügliche Übertretung. Wenn auf Befehl des göttlichen Willens das fürstliche Haupt das Szepter ergreift, lädt jeder eine keineswegs leichte Schuld auf sich, wenn er zu Beginn seiner Wahl es entweder versäumt, die Treue zum König, wie es dem Herkommen entspricht, zu beschwören, oder, sofern er ein Palastbeamter ist, es unterlässt, in die Gegenwart desselben neuen Fürsten zu treten, um seiner angesichtig zu werden. Wenn also einer der Freigeborenen von der Königserhebung Kenntnis erhält und zum Zeitpunkt, wenn der Eidabnehmer (*discussor fidei*) in jenes Gebiet kommt, in dem er erwiesenermaßen wohnt, es unter einem gesuchten Vorwand auf betrügerische Weise unterlässt, sich durch die Fessel eines Eides auf die Bewahrung der Königstreue zu verpflichten, oder wenn jener, der, wie vorher bemerkt, zum Stand der Hofbeamten gehört, keinerlei Anstalten macht, sich dem Angesicht des Königs vorzustellen: [In diesen beiden Fällen] unterstehe es unverzüglich dem Ermessen der fürstlichen Autorität, mit ihm und all seinem Besitz zu tun oder gerichtlich zu bestimmen, was ihr beliebt. Sollte aber jenen eine Krankheit gehindert oder ihn irgendeine zum öffentlichen Nutzen unternommene Handlung abgehalten haben, so dass er sich dem Angesicht des Königs auf keine Weise vorstellen konnte, als die Erhabenheit der Königswahl auf welche Weise auch immer zu seiner Kenntnis gelangte, so soll er unverzüglich dafür Sorge tragen, dass er dies aus eigenem Antrieb seiner Milde zu Gehör bringe, damit er, indem er so die Aufrichtigkeit seiner Treue (*fides*) unter Beweis stellt, dem Schuldspruch dieses Gesetzes zu entgehen vermag.“ *Lex Visigothorum* II, 1, 7, hg. von KARL ZEUMER

allen Freigeborenen geforderte Treueidleistung „als regelmäßig im Gefolge einer jeden Königserhebung wiederkehrender, routinemäßiger Vorgang beschrieben“ wird. Die große Masse der Eidpflichtigen leistete den Treueid an ihrem Wohnort an einem zuvor bekanntgemachten Termin vor „Eidabnehmern“ (*discussores iuramenti*), die zu diesem Zweck durch das Reich zogen. Angehörige des *officium palatinum* hatten den Eid dem König persönlich zu leisten, wenn sie nicht durch eine meldepflichtige Krankheit oder ein Amtsgeschäft daran gehindert wurden. Eidverweigerern drohte die Todesstrafe und Vermögensverlust; die Strafe war aber in das Ermessen des Königs gestellt<sup>82</sup>. Die aus dem Treueid resultierende Verpflichtung zum persönlichen Militärdienst war offenbar häufiger Grund dafür, sich der Eidesleistung zu entziehen.

Durch den Eid wurden Pflichten begründet und die Herrschaft des Königs legitimiert.

Rechtlich setzte die Vereidigung eine Pflicht voraus, die grundsätzlich bereits bestand, sobald ein Herrscher gewählt oder ernannt worden war. Der Vorgang der Erhebung wurde also als konstitutiv betrachtet, begründete den Anspruch auf den Treueid [...] und lieferte den Rechtsgrund, um die Verweigerung des Eides bestrafen zu können. Man wurde demnach [...] nicht dadurch zum königlichen ‚Untertan‘, dass man einen Eid schwor, sondern musste bereits Untertan sein, um durch seinen Eid zum ‚Getreuen des Königs‘ zu werden, zum *fidelis regis*. Die persönliche Verpflichtung zum Treueschwur ruhte so betrachtet auf einer bereits bestehenden, räumlich definierten Verpflichtung auf, setzte diese voraus, war ohne sie nicht denkbar. Der Eid intensivierte sodann die Beziehung des einzelnen Reichsbewohners zu seinem König in ungeheurer Weise, er personalisierte sie durch den Akt der individuellen Selbstverpflichtung. Daran ist festzuhalten trotz der Tatsache, dass der Schwur unter Zwang eingefordert wurde. Der Treueid darf deswegen nicht ohne weiteres als Indiz für eine konsequente kontraktualistische Prägung des Verhältnisses zwischen König und Volk gesehen werden<sup>83</sup>.

Der in den auf römischem Boden entstandenen germanischen Reichen dem König zu leistende Treueid (*sacramentum fidei*) geht nicht – wie lange angenommen<sup>84</sup> – auf eine alte germanische Tradition, sondern auf eine militärische Gewohnheit des spätantiken Imperiums, das *sacramentum militiae*, zurück. Auch mit dem Imperium verbündete Barbarenverbände (*foederati*) leisteten dem Kaiser den Treueid, und zwar nicht nur ihre Anführer, sondern jeder einzelne Krieger, wie es für die 376 auf römischen Boden geflüchteten terwingischen Goten, den wichtigsten Teilverband der späteren Wisigothen, der Historiker Zosimos berichtet<sup>85</sup>. Sie unterstanden zwar weiterhin der Autorität

---

(MGH *Leges nationum Germanicarum* I, 1), Hannover 1902, S. 52 f. Übersetzung von ESDERS, *Der westgotische Treueid* (wie Anm. 58), S. 80 f.

<sup>82</sup> Vgl. ESDERS, *Der westgotische Treueid* (wie Anm. 58), S. 81–84, Zitate S. 82.

<sup>83</sup> Siehe ebd., S. 83 f.

<sup>84</sup> Vgl. STEFAN ESDERS, *Les origines militaires du serment dans les royaumes barbares (V<sup>e</sup>-VII<sup>e</sup> siècles)*, in: FRANCE AUZÉPY – GUILLAUME SAINT-GUILLAIN (Hgg.), *Oralité et lien social au Moyen Âge (Occident, Byzance, Islam). Parole donnée, foi jurée, serment* (Centre de recherche d'histoire et civilisation de Byzance. Monographie 29), Paris 2008, S. 19 mit Anm. 1.

<sup>85</sup> Zosime, *Histoire nouvelle* IV, 20, 5 u. 7, hg. u. übers. von FRANÇOIS PASCHOUD, Bd. II, 2, Paris 1979, S. 281 f.

ihrer Stammesführer, waren aber durch ihren Eid in die römische Armee integriert und damit der von den kaiserlichen Feldherren, namentlich dem *magister militum*, ausgeübten Militärjustiz unterworfen. Beim Treueid handelt es sich also um einen Rechtstransfer aus dem römischen Militärrecht, mit dem die Gründer der germanischen *regna* erstmals im römischen Heer konfrontiert worden waren.

Der aus dem römischen Militäreid entwickelte allgemeine Treueid ermöglichte den an die Stelle des Kaisers getretenen Königen der Barbarenreiche die Errichtung eines dauerhaften und unabhängigen Staates nach dem Muster der spätantiken Militärorganisation durch die Sicherung der Loyalität seiner heterogenen Bevölkerung. Seine Funktion war die Übertragung der z. T. aus römischen Traditionen stammenden administrativen und juristischen Kompetenzen auf den König, die er mittels seiner militärischen Verwaltung ausübte. Dies ermöglichte die Überführung bedeutender Bestandteile des politischen und rechtlichen Systems des spätantiken Staates in das Mittelalter. Der Eid befreite von verwandtschaftlichen, freundschaftlichen und ethnischen Verpflichtungen und ermöglichte dem Eidleistenden, sein Versprechen freiwillig einzuhalten<sup>86</sup>.

Statt auf den Kaiser wurden nun alle freien männlichen Reichsbewohner auf den König vereidigt, der wesentliche Rechte des römischen Kaisers und der Reichsverwaltung – u. a. fiskalische Rechte, oberste Gerichtsbarkeit und gewisse Hoheitsrechte gegenüber der Kirche – beanspruchte. Der allgemeine Treueid ermöglichte die Organisation der frühmittelalterlichen *regna* als Militärmonarchien, in denen die Trennung von Militär- und Zivilverwaltung zugunsten einer erweiterten Militäradministration aufgehoben wurde. Den militärischen Führern (*duces, comites* etc.) wurden Amtssprengel zugeordnet, in denen ihnen neben militärischen Befugnissen – darunter die Einberufung der Vereidigten zum Militärdienst – auch fiskalische und jurisdiktionselle Aufgaben übertragen wurden<sup>87</sup>.

Der allgemeine Treueid begründete eine direkte Rechtsbeziehung zwischen dem Herrscher und den einzelnen Reichsbewohnern, ermöglichte die partielle Rezeption antiker Staatstraditionen, bewirkte aber auch Veränderungen gegenüber der antiken Staatlichkeit, zunächst eine stärkere Personalisierung der Herrschaft in der Person des Königs: aus dem *servitium publicum* wurde das *servitium regis*, aus der *utilitas publica* die *utilitas regis*, gegen die zu handeln Hochverrat war. Das *crimen laesae maiestatis* wandelte sich zur *infidelitas*. Die militärische Idee der Treue wurde zur Grundlage der auf die Person des Königs fixierten staatlichen Ordnung.

Die Sanktionen für den Treubruch waren die Todesstrafe und der Vermögensentzug. Sie lagen – wie beim militärischen Befehlshaber, der Strafmaßnahmen auch unter Zweckmäßigkeitserwägungen traf – im Ermessen des Herrschers. Damit ermöglichte der Treueid eine „Flexibilisierung der rechtlichen Handhabung königlicher

<sup>86</sup> Vgl. ESDERS, Les origines militaires du serment (wie Anm. 84), S. 19–26.

<sup>87</sup> Zu den Verhältnissen im Wisigotenreich vgl. GARCÍA MORENO, Estudios sobre la organización administrativa (wie Anm. 25), S. 8–28, 66–77.

Herrschaft“, die Handlungs- und Verhandlungsspielräume eröffnete. Infidelitäts- und Fiskalprozesse unterlagen dem vom römischen Recht geprägten Inquisitionsverfahren, das die Zeugenaussage und die Anzeige bestimmter Vergehen zur Pflicht machte. Durch den Treueid wurden Solidaritäten verwandtschaftlicher, freundschaftlicher oder ethnischer Art aufgebrochen und der königliche Rechtsanspruch als öffentlich zu schützen garantiert.

Der Treueid wurde von allen Freien – Goten und Römern – geleistet und trug damit dazu bei, ethnische Schranken zu überwinden und das Königtum zu einer supragentilen Institution zu machen. Die mit dem Treueid verbundene Pflicht zum Militärdienst und gemeinsame Feindbilder trugen auch zur Entwicklung eines Identitätsbewusstseins der Reichsangehörigen bei. Er leistete auch einen Beitrag zur Vereinheitlichung des Rechts im Gegenzug zur Anerkennung des Gewohnheitsrechtes, zu einer Art Kontraktualisierung der Herrschaftsbildung.

Mittels des allgemeinen Treueides zwang der König die Reichsangehörigen zur Einhaltung bestimmter Normen, wobei der Eid „Fremdbestimmung in Selbstzwang“ transformierte<sup>88</sup>. Da der Eid ein religiöser Akt war, fühlte sich auch die Kirche für ihn zuständig, verpfändete der Eidleistende mit seinem Schwur doch sein Seelenheil. Eidbrüchigen drohte der *canon* 75 erstmalig mit der Exkommunikation.

Weil auch der König sich eidlich verpflichtete, christlich und gerecht zu regieren, führte das von der Kirche entwickelte Gottesgnadentum bei einem Bruch des Eides durch den Herrscher in eine Aporie/Kontingenzsituation<sup>89</sup>.

### 4.3 Herrschernachfolge

Nullus apud nos praesumptione regnum arripiat, nullus excitet mutuas seditiones ciuium, nemo meditetur interitus regum, sed defuncto in pace principe primatus [sic!]<sup>90</sup> totius gentis cum sacerdotibus successorem regni consilio communi constituent, ut dum unitatis concordia a nobis retinetur, nullum patriae gentisque discidium per uim atque ambitum oriatur<sup>91</sup>.

Bei uns soll niemand die Regierung durch Anmaßung an sich reißen, niemand Aufstände der Bürger gegeneinander anzetteln, niemand über den Sturz des Königs nachdenken, sondern, wenn der König in Frieden gestorben ist, sollen die Ersten des gesamten Volkes zusammen mit den Bischöfen durch gemeinsamen Beschluss den Nachfolger in der Herrschaft einsetzen, damit, solange von uns Eintracht und Übereinstimmung gewahrt werden, durch Gewalt und Amterschleichung keine Trennung in Vaterland und Volk entsteht.

<sup>88</sup> ANDRÉ HOLENSTEIN, Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung, 800–1800 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 36), Stuttgart – New York 1991, S. 52.

<sup>89</sup> Vgl. STEFAN ESDERS, Rechtliche Grundlagen frühmittelalterlicher Staatlichkeit. Der allgemeine Treueid, in: WALTER POHL – VERONIKA WIESER (Hgg.), Der frühmittelalterliche Staat. Europäische Perspektiven (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 16), Wien 2009, S. 423–432, Zitat oben S. 427.

<sup>90</sup> Das Wort *primatus* ist zu emendieren in *primates*. Aus der Übersetzung von *primatus totius gentis* mit „die Führung des gesamten Volkes“ bei ESDERS, Der westgotische Treueid (wie Anm. 58), S. 85, wäre zu folgern, an der Spitze der *gens Gothorum* hätten mehrere Personen gestanden, wofür es keine Belege gibt.

<sup>91</sup> Canon 75, in: Concilios hispanos (wie Anm. 57), S. 251.

Als weiteres wesentliches Element der Verfassung regelt das Dekret die Herrscher-nachfolge. Der *canon* 75 wird in der einschlägigen Fachliteratur häufig als Königs-wahlkanon bezeichnet. Dabei erscheint der Begriff *electio* in der aus nur einem Satz bestehenden Bestimmung für das Verfahren zur Herrschernachfolge gar nicht. Viel-mehr wird – nachdem Amtsanmaßung, Aufstände und Sturz des Königs ausdrück-lich verboten wurden – verfügt, dass *defuncto in pace rege primatus* [sic!] *totius gentis cum sacerdotibus successorem regni consilio communi constituent*. Wo und nach welchem Prozedere das vorgesehene Gremium zu seinem gemeinsamen Beschluss, also einem Konsens<sup>92</sup> und nicht nur einer Majorität, gelangen soll, wird nicht erwähnt. Auch der Teilnehmer-kreis wird nicht genau umschrieben. Zwar sind die *sacerdotes* mit den Bischöfen der ca. 70 Bistümer des Wisigotenreiches zu identifizieren<sup>93</sup>, schwieriger ist dagegen eine numerische Angabe für die *primates*, bei denen es sich um die oberste Führungsschicht der *gens Gotorum* handelte. Den ansprechenden Berechnungen Ramon d’Abadal i de Vinyals zufolge bestand diese gotische Oligarchie aus etwa 1500 Familien<sup>94</sup>. Wer aus welchen dieser Familien in dem vorgesehenen Gremium vertreten war, entzieht sich unserer Kenntnis.

#### 4.4 Anathemformeln

Quod si haec admonitio mentes nostras non corrigit et ad salutem communem cor nostrum nequaquam perducit, audite sententiam nostram: Quicumque igitur a nobis uel totius Spaniae populis qualibet coniuratione uel studio sacramentum fidei suae, quod pro patriae gentisque Gotorum statu uel conseruatione regis salutis pollicitus est, temerauerit, aut regem nece attractauerit aut potestate regni exuerit, aut praesumptione tyrannica regni fastigium usur-

Wenn aber diese Ermahnung unseren Sinn in keiner Weise verbessert und unser Herz nicht zum allgemeinen Wohl hin lenkt, hört unseren Urteils-spruch: Wer auch immer von uns oder den Völ-kern ganz Spaniens seinen Treueid, den er für das Wohlergehen des Vaterlandes und Volkes der Go-ten und für die Bewahrung des königlichen Heiles geschworen hat, durch irgendeine Verschwörung oder Parteilichkeit/Gewinnsucht befleckt oder den König ermordet oder mit Gewalt der Herr-

<sup>92</sup> Vgl. WILFRIED HARTMANN, Das Westgotenreich. Misslingen „konsensualer Herrschaft“, in: VERENA EPP – CHRISTOPH H. F. MEYER (Hgg.), Recht und Konsens im frühen Mittelalter (Vorträge und Forschungen 82), Ostfildern 2017, S. 87–113.

<sup>93</sup> Die Zahl der Bistümer war nicht immer konstant.

<sup>94</sup> Ramon d’Abadal i de Vinyals, À propos du legs visigothique en Espagne, in: Settimane di Studio del Centro Italiano di Studi sull’Alto Medioevo, Bd. 5, Spoleto 1958, S. 541–585, hier S. 558 f., wo er mit Bezug auf den Bericht Pseudo-Fredegars über die politischen Säuberungen zu Beginn der Regierung König Chindaswinth (s. das Zitat in Anm. 6) ausführt: „Si Chindasvind s’était vengé sur deux cents ‘seniores’, et cinq cents ‘gardingos’, nous pourrions, avec toutes les reserves d’usage, penser en un chiffre double de familles pour les uns et les autres. Pour les premiers, les ‘primates’ ou ‘seniores’, le nombre de quatre cents familles ne serait pas disparate si nous tenons compte des autres chiffres que nous connaissons: 26 charges à l’Office de Palais et qui signent au Concile XIII de Tolède, de 683, plus six ducs qui gouvernent autant de provinces, 71 contes dans les cités épiscopales, avec les tiufads, vicaires et numéraires correspondants. Tout cela s’en va chercher les deux cents familles, et il faut encore en compter à peu près le même nombre dans l’inaction et l’opposition [...]. Dans l’ensemble, nous aurions donc une oligarchie formée par quinze cents familles visigothiques [...].“

pauerit, anathema sit in conspectu Dei Patris et angelorum atque ab ecclesia catholica, quam periurio profanauerit, efficiatur extraneus et ab omni coetu Christianorum alienus cum omnibus impietatis suae sociis, quia oportet ut una poena teneat obnoxios quos similis error inuenerit implicatos.

Quod iterum secundo replicamus dicentes: Quicumque amodo ex nobis uel cunctis Spaniae populis quolibet tractatu uel studio sacramentum fidei suae, quod pro patriae gentisque Gotorum statu uel conseruatione regiae salutis pollicitus est, uiolauerit, aut regem nece attractauerit aut potestate regni exuerit, aut praesumptione tyrannica regni fastigium usurpauerit, anathema in conspectu Christi et apostolorum eius sit atque ab ecclesia catholica, quam periurio profanauerit, efficiatur extraneus et ab omni consortio Christianorum alienus, et damnatus in futuro Dei iudicio habeatur cum comparticibus suis, quia dignum est qui talibus sociantur, ipsi etiam damnationis eorum participatione obnoxii teneantur.

Hoc etiam tertio acclamamus dicentes: Quicumque amodo ex nobis uel cunctis Spaniae populis qualibet meditatione uel studio sacramentum fidei suae, quod pro patriae salute gentisque Gotorum statu uel incolumitate regiae potestatis pollicitus est, uiolauerit, aut regem nece attractauerit aut potestate regni exuerit, aut praesumptione tyrannica regni fastigium usurpauerit, anathema sit in conspectu Spiritus Sancti et martyrum Christi atque ab ecclesia catholica, quam periurio profanauerit, efficiatur extraneus et ab omni communione Christianorum alienus, neque partem iustorum habeat sed cum diabolo et angelis eius aeternis suppliciiis condemnatur ut cum eis qui eadem coniuratione nituntur, una par poena perditio-

schaft beraubt oder durch tyrannische Anmaßung die Würde der Herrschaft an sich reißt, dann sei er verflucht vor dem Angesicht Gottvaters und der Engel und von der katholischen Kirche, die er durch seinen Meineid entweiht hat, soll er zu einem Außenstehenden gemacht werden und zusammen mit allen Genossen seiner Pflichtvergessenheit soll er jedem Umgang mit den Christen entfremdet werden, weil es sich geziemt, dass eine Strafe die Schuldigen trifft, die in den gleichen Irrtum verwickelt sind.

Dies wiederholen wir wiederum zum zweiten Mal und sagen: Wer auch immer von uns oder den Völkern ganz Spaniens von jetzt an seinen Treueid, den er für das Wohlergehen des Vaterlandes und Volkes der Goten und für die Bewahrung des königlichen Heiles geschworen hat, durch irgendeine Abrede oder Parteilichkeit/Habsucht verletzt oder den König ermordet oder mit Gewalt der Herrschaft beraubt oder durch tyrannische Anmaßung die Würde der Herrschaft an sich reißt, der sei verflucht vor dem Angesicht Christi und der Apostel und von der katholischen Kirche, die er durch seinen Meineid entweiht hat, soll er zu einem Außenstehenden gemacht werden und mit seinen Genossen soll er jeglicher Gemeinschaft der Christen entfremdet werden und im zukünftigen Gericht Gottes als Verdammter gelten, weil es angemessen ist, dass diejenigen, die sich solchen [Verschwörern] anschließen, auch selbst wegen ihrer Teilnahme der Verdammung als schuldig erachtet werden.

Dies bekräftigen wir zum dritten Mal und sagen: Wer auch immer von uns oder den Völkern ganz Spaniens von jetzt an seinen Treueid, den er für das Heil des Vaterlandes und das Wohlergehen des Volkes der Goten und für die Unversehrtheit der königlichen Gewalt geschworen hat, durch irgendeine Beratung oder Parteilichkeit/Gewinnsucht verletzt oder den König ermordet oder mit Gewalt der Herrschaft beraubt oder durch tyrannische Anmaßung die Würde der Herrschaft an sich reißt, dann sei er verflucht vor dem Angesicht des Heiligen Geistes und der Märtyrer Christi und von der katholischen Kirche, die er durch seinen Meineid entweiht hat, soll er zu einem Außenstehenden gemacht werden und jeglicher Gemeinschaft der Christen entfremdet werden und nicht Anteil haben an [der Ge-

nis constringat quos in pernicie praua societas copulat<sup>95</sup>.

meinschaft] der Gerechten, sondern mit dem Teufel und seinen Engeln soll er zu ewigen Strafen verdammt sein mit denen, die diese Verschwörung unterstützt haben, damit die gleiche Strafe der Verdammnis diejenigen zusammenbindet, die eine schlimme Gemeinschaft im Verderben vereint.

Unter dreifacher Wiederholung werden als Strafe für den Bruch des *pro patriae gentisque Gotorum statu uel conservatione regis salutis* geleisteten Treueides (*sacramentum fidei*), für Verschwörungen, Anschläge auf das Leben des Königs und tyrannische Machtergreifung unter Akklamation durch Klerus und Volk als kirchliche Strafen das Anathem – *in conspectu Dei Patris et angelorum/in conspectu Christi et apostolorum/in conspectu Spiritus Sancti et martyrum Christi* – und die Exkommunikation festgelegt. Erstmals werden hier im Wisigotenreich für den Bruch des Treueides und den Sturz des Königs neben der im weltlichen Recht drohenden Todesstrafe und Vermögensverlust die höchsten kirchlichen Strafen verhängt.

#### 4.5 Akklamation durch Klerus und Volk

Et ideo si placet omnibus qui adestis haec tertio iterata sententia, uestrae uocis eam consensu firmate. Ab uniuerso clero uel populo dictum est: Qui contra hanc uestram definitionem praesumpserit, anathema marathema, hoc est perditio in aduentum Domini sit cum Iuda Scarioth partem habeat et ipsi [sic! Lies: ipse] et socii eorum. Amen<sup>96</sup>.

Deshalb bekräftigt, sofern euch allen, die ihr anwesend seid, dieser dreifach wiederholte Urteilspruch gefällt, denselben mit der Zustimmung eurer Stimme. Vom gesamten Klerus und Volk wurde gesagt: Wer gegen diese eure Bestimmung verstößt, der sei *anathema maratbena*, d.h. verdammt bei der Ankunft des Herrn, und habe Gemeinschaft mit Judas Scarioth, sowohl er selbst als auch seine Genossen. Amen.

#### 4.6 Ermahnung von Klerus und Volk zur *fides* gegen König Sisenand

Quapropter nos ipsi sacerdotes omnem ecclesiam Christi ac populum admonemus ut haec tremenda et totiens iterata sententia nullum ex nobis praesenti atque aeterno condemnet iudicio, sed fidem promissam erga gloriosissimum domnum nostrum Sisenandum regem custodientes et sincera illi deuotione famulantes, non solum diuinae pietatis clementiam in nobis prouocemus sed etiam gratiam antefati principis percipere mereamur<sup>97</sup>.

Daher ermahnen gerade wir Bischöfe die gesamte Kirche Christi und das Volk, damit dieser schreckliche und so oft wiederholte Urteilspruch niemanden von uns durch ein zeitliches oder ewiges Gericht verdammt, sondern, indem wir gegenüber unserem sehr glorreichen Herrn, dem König Sisenand, die gelobte Treue bewahren und ihm mit echter Ehrerbietung dienen, nicht nur die Güte der göttlichen Barmherzigkeit hervorrufen, sondern auch verdienen, die Gnade des vorgenannten Königs zu empfangen.

<sup>95</sup> Canon 75, in: Concilios hispanos (wie Anm. 57), S. 252–254.

<sup>96</sup> Ebd., S. 254 f.

<sup>97</sup> Ebd., S. 255.

## 4.7 Ermahnung des Königs Sisenand und der zukünftigen Herrscher

Te quoque praesentem regem futurosque aetatum sequentium principes humilitate qua debemus deprecamur ut moderati et mites erga subiectos existentes cum iustitia et pietate populos a Deo uobis creditos regatis, bonamque uicissitudinem, qui uos constituit, largitori Christo respondeatis regnantes in humilitate cordis cum studio bonae actionis, nec quisquam vestrum solus in causis capitum et rerum sententiam ferat, sed consensu publico cum rectoribus ex iudicio manifesto delinquentium culpa pateat, seruata uobis inoffensis mansuetudine ut non seueritate magis in illis quam indulgentia polleatis, ut dum omnia haec auctore Deo pio a uobis moderamine conseruantur, et reges in populis et populi in regibus et Deus in utrisque laetetur.

Auch Dich, den gegenwärtigen König und die Könige künftiger Zeitalter ersuchen wir mit der gebotenen Demut eindringlich, dass ihr euch den Untertanen gegenüber gerecht und gnädig zeigt und die euch von Gott anvertrauten Völker mit Gerechtigkeit und Milde regiert und Christus als dem Spender, der euch eingesetzt hat, gute Vergeltung gelobt, indem ihr die Herrschaft in der Demut des Herzens und im Bestreben, gut zu handeln, ausübt. In Rechtsfällen, in denen die Todesstrafe oder Vermögensentzug drohen, soll keiner von Euch allein ein Urteil fällen, sondern zusammen mit den *rectores* soll die Schuld der Missetäter durch ein öffentliches Urteil sichtbar gemacht werden, so dass Ihr, da es Euch freisteht, Milde walten zu lassen, ihnen gegenüber nicht so sehr durch Strenge als vielmehr durch Vergebung glänzt, damit – solange dies alles auf Veranlassung des barmherzigen Gottes von Euch beim Regieren beachtet wird – die Könige sich an den Völkern, die Völker an den Königen und Gott sich an beiden erfreut.

Sane de futuris regibus hanc sententiam promulgamus, ut si quis ex eis contra reuerentiam legum superba dominatione et fastu regio in flagitiis et facinora siue cupiditate crudelissimam potestatem in populis exercuerit, anathematis sententia a Christo domino condemnetur et habeat a Deo separationem atque iudicium propter quod praesumpserit praua agere et in perniciem regnum conuertere<sup>98</sup>.

Die künftigen Könige betreffend verkündigen wir freilich diesen Urteilsspruch, dass, wenn einer von ihnen entgegen der Achtung vor den Gesetzen durch hochfahrende Herrschaftsausübung und königliche Anmaßung durch Schandtaten und Verbrechen oder aus Begehrlichkeit grausamste Gewalt gegen die Völker anwendet, er von Christus dem Herrn durch Verhängung des Anathems verdammt und von Gott getrennt sei, weil er sich vermessen hat, unrecht zu handeln und das Reich ins Verderben zu stürzen.

Die bereits in den Ausführungen zum *sacramentum fidei* in alttestamentarischer Tradition als Gesalbte des Herrn titulierten Könige erscheinen nun als von Christus eingesetzt. Als Herrschertugenden werden *iustitia* und *pietas* genannt, die bei der Regierung der dem König von Gott anvertrauten Völker als oberster Maßstab zu gelten haben. Todesstrafe und Vermögensentzug dürfen nicht vom König allein verhängt werden, sondern nur in einem öffentlichen Verfahren unter Beteiligung der *rectores*<sup>99</sup>.

<sup>98</sup> Ebd., S. 255–257.

<sup>99</sup> ESDERS, *Der westgotische Treueid* (wie Anm. 58), S. 86, übersetzt *rectoribus* mit ‚Leiter‘. Vielleicht sind die *duces* der Provinzen gemeint, die auch als *rectores rerum publicarum* bezeichnet wurden. Vgl. PAUL DAVID KING, *Law and Society in the Visigothic Kingdom*, Cambridge 1972, S. 53, Anm. 3; GARCÍA MORENO, *Prosopografía* (wie Anm. 14), Nr. 135, S. 75.

Der König ist zur Achtung der Gesetze (*reverentia legum*) verpflichtet. Ungesetzliche Gewaltausübung durch den König und Machtmissbrauch haben das Anathem, aber keine Absetzung des Herrschers zur Folge.

Diese Ausführungen atmen den Geist der christlichen Königsidee Isidors, über die er sich ausführlicher in seinen ‚Sententiae‘ geäußert hat<sup>100</sup>.

#### 4.8 Urteil über Suinthila und Geila

De Suinthilane uero, qui scelera propria metuens se ipsum regno priuauit et potestatis fascibus exiit, id cum gentis consulto decreuimus, ut neque eundem uel uxorem eius propter mala quae commiserunt, neque filios eorum unitati nostrae unquam consociemus, nec eos ad honores a quibus ob iniquitatem diecti sunt, aliquando promoueamus; quique etiam sicut fastigio regni habentur extranei, et a possessione rerum quas de miserorum sumptibus hauserant, maneat alieni praeter id quod pietate piissimi principis nostri fuerint consecuti. Non aliter et Geilanem, memorati Suinthilani et sanguine et scelere fratrem, qui nec in germanitatis foedere stabilis exstitit nec fidem gloriosissimo domino nostro pollicitam conseruauit, hunc igitur cum coniuge sua, sicut et antefatos, a societate gentis atque consortio nostro placuit separari nec in amissis facultatibus, in quibus per iniquitatem creuerant, reduces fieri praeter in id quod consecuti fuerint pietate clementissimi principis nostri, cuius gratia et bonos donorum praemiis ditat et malos a beneficentia sua non separat<sup>101</sup>.

Bezüglich Suinthilas, der sich, da er seine eigenen Verbrechen fürchtet, selbst der Herrschaft beraubt und die Zeichen der Macht abgelegt hat, haben wir mit dem Rat des Volkes folgendes beschlossen, dass wir weder ihn noch seine Gemahlin wegen der Übeltaten, die sie verübt haben, noch ihre Söhne jemals wieder mit unserer Gemeinschaft verbinden und sie niemals wieder zu den Ämtern befördern werden, von denen sie wegen Ungerechtigkeit verjagt wurden. So wie sie von der Spitze des Reiches ferngehalten werden, so sollen sie auch vom Besitz der Sachen, die sie aus den Aufwendungen der Unglücklichen gerafft haben, entfremdet bleiben mit Ausnahme dessen, was sie durch die Milde unseres allergnädigsten Königs erlangen werden. Gleiches gilt für Geila, den Bruder des erwähnten Suinthila sowohl durch das Blut wie durch den Frevel, der weder im Bündnis mit seinem Bruder Standfestigkeit bewies noch die Treue hielt, die er unserem ruhmreichsten Herrn geschworen hat. Es wurde deshalb beschlossen, dass er zusammen mit seiner Ehefrau wie die vorher Genannten von der Zugehörigkeit zum Volk und von der Gemeinschaft mit uns getrennt wird und dass sie [d.h. Geila und seine Frau] nicht in das verlorene Vermögen, das sie durch Unrecht vermehrt hatten, wieder eingesetzt werden außer in das, was sie durch die Milde unseres allergütigsten Königs erlangen werden, dessen Gnade sowohl die Guten zur Belohnung mit Geschenken bereichert als auch die Schlechten nicht von seiner Wohltätigkeit ausschließt.

<sup>100</sup> Eine Einführung in die oft behandelte Thematik bei KAMPERS, Isidor von Sevilla und das Königtum (wie Anm. 23); ANDREW FEAR, Isidore on Law and Kingship, in: FEAR – WOOD (Hgg.), A Companion to Isidore of Seville (wie Anm. 7), S. 323–358.

<sup>101</sup> Canon 75, in: Concilios hispanos (wie Anm. 57), S. 257–259.

Die Ausführungen des *canon* 75 über das dem Alten Testamentes entlehnte Gottesgnadentum der Könige und den Treueid schlossen die Absetzung eines Herrschers aus. Wie sollte man angesichts dieser Rechtslage mit dem gefangenen Suinthila verfahren? Das Konzil löste das Problem, indem es sich auf die – im Gegensatz zur Aussage des *canon* 75 – wohl kaum freiwillige Abdankung Suinthilas berief. „Die von ihm Suinthila in den Mund gelegte Begründung für seinen Thronverzicht – er habe aus Reue über seine Vergehen selbst abgedankt – erinnert auffällig an die ebenfalls von Isidor, allerdings mit der etymologischen Methode gewonnene Wesensbestimmung des Königtums, wonach der Name der Könige (*reges*) sich vom richtigen/gerechten Handeln (*recte agendo/faciendo*) herleite und sie folglich nicht mehr Könige seien, wenn sie sündigten, d. h. unrecht handelten.“<sup>102</sup> Ein aus dieser Definition des Königtums zu folgerndes Absetzungsrecht formulierte das Konzil allerdings nicht.

#### 4.9 Gebet für König Sisenand

Gloria autem et honor omnipotenti Deo nostro, in cuius nomine congregati sumus. Post haec pax, salus et diurnitas pissimo et amatori Christi domno nostro Sisenando regi, cuius deuotio nos ad hoc decretum salutiferum conuocauit; corroboret Christi gloria regnum illius gentisque Gotorum in fide catholica; annis et meritis protegat illum usque ad ultimam senectutem summi Dei gratia, et post praesentis regni gloriam ad aeternum regnum transeat ut sine fine regnet qui intra saeculum feliciter imperat, ipso praestante qui est rex regum et Dominus dominorum cum Patre et Spiritu Sancto in saecula saeculorum. Amen<sup>103</sup>.

Ruhm und Ehre aber sei unserem allmächtigen Gott, in dessen Namen wir uns versammelt haben. Danach sei Friede, Heil und ein langes Leben unserem allergütigsten Herrn, dem König Sisenand, dem Verehrer Christi, dessen Frömmigkeit uns zu diesem heilsamen Beschluss zusammengerufen hat. Christi Ruhm festige sein und der Goten Reich im katholischen Glauben. Die Gnade des höchsten Gottes möge ihn durch Jahre und Wohltaten bis zum äußersten Greisenalter schützen und nach dem Ruhm seiner irdischen Herrschaft möge er zum ewigen Reich hinübergehen, damit er, der in der Welt glücklich herrscht, ohne Ende regiert durch die Gewähr dessen, der der König der Könige und der Herr der Herren ist mit dem Vater und dem Heiligen Geist von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

<sup>102</sup> Isidor de Sevilla, *De origine officiorum*/Über den Ursprung der kirchlichen Ämter, eingeleitet und übersetzt von GERD KAMPERS (Fontes Christiani 95), Freiburg i. Br. u. a. 2021, S. 20 f.

<sup>103</sup> Canon 75, in: *Concilios hispanos* (wie Anm. 57), S. 259 f.

#### 4.10 Zustimmung König Sisenands und der Bischöfe

Definitis itaque his quae superius comprehensa sunt, annuente religiosissimo principe, placuit deinde, nulla re impediende a quolibet nostrum ea quae constituta sunt, temerari, sed cuncta salubri consilio conseruare. Quae, quia profectibus ecclesiae et animae nostrae conueniunt, etiam propria subscriptione ut permaneant roboramus<sup>104</sup>.

Nachdem unter Zustimmung des sehr religiösen Königs das, was weiter oben dargestellt wurde, beschlossen worden ist, geziemt es sich, dass unter keinen Umständen von irgendjemand von uns diese Bestimmungen entweiht werden, sondern sie alle wegen der Vernünftigkeit des Beschlusses einzuhalten. Wir bekräftigen sie, weil sie mit dem Herkommen der Kirche und mit unserer Ansicht übereinstimmen, auch mit unserer eigenhändigen Unterschrift, damit sie von Dauer sind.

#### 5. RESÜMEE

Als Ergebnis der vorgetragenen Überlegungen ist festzuhalten, dass die zwischen 612 und 672 regierenden acht wisigotischen Könige – Sisebut, Recared II., Suinthila, Sisenand, Chinthila, Tulga, Chindasuinth und Reccesuinth – nur zwei Primatengeschlechtern entstammten.

Nach dem ungeklärten Tod Sisebuts und seines Sohnes Recareds II. verlor ihr Geschlecht den Thron zunächst an Suinthila, wohl weil sich Sisebuts älterer Sohn Theudila und Sisebuts Bruder Sisenand um die Nachfolge stritten. Als Sisenand mit fränkischer Hilfe Suinthila, der seinen Sohn Riccimir zum Thronerben eingesetzt hatte, gestürzt und den Aufstand Theudilas, der – wie nach dem Tod Sisebuts und Recareds II. – erneut nach der Krone griff, niedergeschlagen hatte, konnte sein Geschlecht den Thron erneut gewinnen. Sisenands Sohn Visinand gelang es nicht, die Nachfolge des Vaters anzutreten, wohl weil erneut Sisebuts Sohn Theudila als Mitbewerber um den Thron auftrat. Vielmehr konnte sich Chinthila, ein Bruder Suinthilas, als König durchsetzen. Die Namenwörter der beiden Brüder ergeben ohne das Suffix -ila den Namen ihres Vaters Chindasuinth. Dieser bestieg nach dem Sturz seines Enkels und Sohnes Chintilas, König Tulga, als Achtzigjähriger selbst den Thron, den er noch vor seinem Tod an seinen Sohn Reccesuinth vererbte, der wohl aus seiner Ehe mit Reccibergera stammte.

Mit dem *canon* 75 unternahm das 4. Konzil von Toledo den Versuch einer Stärkung des Königtums durch die Verhängung der höchsten kirchlichen Strafe, des Anathems, für die Verletzung des in römischer Tradition wurzelnden Treueides (*sacramentum fidei*). Um den in der Vergangenheit oft gewaltsamen Herrscherwechseln ein Ende zu machen, wurde die rechtmäßige Form der Herrschernachfolge an einen konsensualen Beschluss der Primates, d.h. einen nicht näher definierten Personenkreis des Hochadels, und der Bischöfe gebunden. Die im *canon* 75 skizzierte, auf den Vorstellungen Isidors von Sevilla fußende Idee des Königtums sah in den Herrschern Gesalbte des

<sup>104</sup> Ebd., S. 260.

Herrn. Sie waren zur Einhaltung der Gesetze verpflichtet. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung drohte ihnen das Anathem, aber nicht die Absetzung.

Obwohl der aus romanisch- und gotischstämmigen Mitgliedern zusammengesetzte Episkopat entscheidenden Einfluss auf die Herrschernachfolge erlangte und alle freien Untertanen den Treueid zu leisten hatten, gehörte zur *gens Gothorum* nicht die gesamte Bevölkerung des Reiches, sondern nur ein hinsichtlich Personenkreis und Umfang nicht eindeutig zu bestimmender Teil derselben.